

Datum: 25.10.2010 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) 2473

Universitätsmedizin:

Ordnung für die Durchführung der Zentrumswahlen an der Universitätsmedizin Göttingen 2498

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät 2499

Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ 2505

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ 2515

Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ 2528

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ 2537

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“	2553
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“	2565
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“	2574
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“	2591
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“	2600
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	2616
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	2625

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 20.10.2010 die Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 15 Satz 2, 17 und 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

**Ordnung für die
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der
Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden,
Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten,
ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie
Gasthörerinnen und Gasthörer
der Georg-August-Universität Göttingen**

- PersDatO -

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) kann von Bewerberin oder dem Bewerber für ein Studium oder ein Frühstudium (im Folgenden: Studienbewerberinnen und Studienbewerber), Studierenden und Frühstudierenden (im Folgenden Studierende), Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitgliedern (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörern diejenigen personenbezogenen Informationen erheben und verarbeiten, die zu Zwecken der Zulassung und Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, der Exmatrikulation, der Teilnahme an der Lehre und an Prüfungen, der Erhebung von Abgaben und Entgelten, der Studienberatung, der Studierendenbetreuung, des Studiengangsmonitorings und der studentischen Selbstevaluation, der Feststellung der Zutrittsberechtigung und der Identifikation, der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen, der Mitwirkung in der Selbstverwaltung, der Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern sowie der Hochschulstatistik erforderlich und hier festgelegt sind.

(2) Die Universität Göttingen darf diese Informationen auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 NHG verwenden.

§ 2 Geltungsbereich, Datenverarbeitungssysteme

(1) Diese Ordnung gilt

- persönlich:

für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, ehemaligen Hochschulmitglieder sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Göttingen;

- räumlich:

für alle Gebäude, Räume und Plätze, die von der Universität Göttingen genutzt werden,

- sachlich:

für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben anfallen.

(2) ¹Die Daten nach dieser Ordnung können über elektronische Datenerfassungssysteme verarbeitet werden. ²Daten nach Satz 1 dürfen in anonymisierter Form automatisiert ausgewertet und zu den Zwecken nach Absatz 1 verwendet werden. ³Daten nach Satz 1 dürfen in nicht-anonymisierter Form automatisiert ausgewertet und zu den Zwecken nach Absatz 1 verwendet werden, sofern dies nach dieser Ordnung ausdrücklich zugelassen oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist, insbesondere zum Zwecke der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen, der Beteiligung an der Selbstverwaltung und der ordnungsgemäßen Durchführung von Bewerbungs-, Immatrikulations-, Rückmelde-, Exmatrikulations- oder Prüfungsverfahren sowie Lehrveranstaltungen, Studienberatung, Betreuungsprogrammen (z.B. Mentorenprogramme) und Studiengangsmonitoring.

§ 3 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Matrikelnummer,
2. Hochschulnummer,
3. Berichtsjahr / Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Zulassungskennzeichen,
6. Verwaltungskennzeichen,

7. Rückmeldesperren,
8. Abgaben und Entgelte,
9. Krankenversicherungsstatus,
10. Bearbeitungskennzeichen (Datum, Funktion, Veränderung).
11. Bibliotheksnummer
12. Kennzeichen und Verifikationsnummern für SB-Bescheinigungen
13. Universitäts-Account für die Nutzung von IT-Systemen
14. Universitäts-E-Mail-Adresse
15. IP-Adresse.

§ 4 Anonymisierung

Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Angehörigenstatus

§ 5 Zulassung

Die Universität Göttingen verarbeitet für die Zulassung folgende personenbezogene Daten und Angaben der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail, Telefax,
9. IP-Adresse,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Angaben zur Zugangsberechtigung, insbesondere Art der Zugangsberechtigung, Durchschnittsnote, Datum, Staat, Land und Kreis der Ausfertigung, Schule oder Hochschule, weitere erforderliche oder studiengangbezogene Ausbildungen, Kenntnisse und Fertigkeiten,
12. Studiengang und Studienfach,
13. Angestrebter Studienabschluss,

14. Zeiten und Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
15. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
16. Dauer einer Berufsausbildung,
17. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
18. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
19. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
20. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe (außergewöhnliche Härte),
21. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
22. Maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 15 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung,
23. erforderlichenfalls die derzeit besuchte Schule,
24. bezüglich der Person oder der Personen, der oder denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber zusteht, die Daten nach Ziffern 1. bis 9.

§ 6 Einschreibung

Die Universität Göttingen verarbeitet für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers:

1. Daten nach § 5 Ziffern 1 bis 14 und 23 bis 24,
2. Hörerstatus,
3. Art des Studiums,
4. Auslandsstudium,
5. Hochschulsesemester,
6. Fachsemester,
7. Abgelegte Zwischenprüfung / Vorexamen,
8. Fakultätszugehörigkeit,
9. Name, Anschrift und Art der bisher bzw. gleichzeitig besuchten Hochschule(n) und die an ihr oder ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge (Exmatrikulationsnachweis),
10. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
11. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,

12. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages, ggf. der Studiengebühr oder sonstiger Abgaben und Entgelte,
13. sofern die Abgaben und Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet werden, die Bankverbindungsdaten,
14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
 - a. Ausschluss vom Studium,
 - b. Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - c. Krankheiten, welche die Gesundheit anderer Studierender gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, gegebenenfalls Stipendiennachweise.

§ 7 Rückmeldung

¹Mit der Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte beantragen die Studierenden ihre Rückmeldung für das kommende Semester. ²Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Georg-August-Universität Göttingen die bisher gespeicherten Daten. ³Darüber hinaus werden die Höhe der gezahlten Abgaben und Entgelte und das Bezugssemester sowie gegebenenfalls die Bankverbindungsdaten verarbeitet.

§ 8 Beurlaubung

¹Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. ²Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Georg-August-Universität Göttingen die bisher gespeicherten Daten. ³Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

§ 9 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Georg-August-Universität Göttingen die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 10 Evaluation

¹Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre (interne Evaluation). ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 11 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern (ohne Beschäftigte)

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verarbeitet von ehemaligen Hochschulmitgliedern zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. ehemalige Semesteranschrift,
5. ehemalige Heimatanschrift,
6. E-Mail,
7. Fakultät,
8. Studienfach oder Studienfächer,
9. Matrikelnummer
10. Datum der Immatrikulation,
11. Datum der Exmatrikulation.

(2) Darüber hinaus werden folgende personenbezogene Daten und Angaben erhoben und verarbeitet:

1. Anschrift,
2. Beruf,
3. mit Zustimmung des ehemaligen Hochschulmitglieds die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

(3) Die Kontaktpflege hat zum Ziel, ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Universität Göttingen auf- und auszubauen.

(4) Auf der Grundlage dauerhafter, partnerschaftlicher Beziehungen wird die Einbindung ehemaliger Hochschulmitglieder in die Aktivitäten der Universität Göttingen – in inhaltlicher, ideeller und finanzieller Form – angestrebt.

§ 12 Gasthörerin oder Gasthörer

Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von der Gasthörerin oder dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörendenverzeichnis folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. gewünschte Lehrveranstaltung / Semesterwochenstunden, aus denen das Fach oder der Abschluss und die Fakultät abgeleitet und verarbeitet werden
9. Hörerstatus
10. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

3. Abschnitt: Chipkarte

§ 13 Chipkarte

(1) ¹Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben werden an die Studierenden sowie die Gasthörerinnen oder Gasthörer Chipkarten ausgegeben. ²Die Chipkarten verbleiben im Eigentum der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Die Chipkarte ist von den Studierenden sowie den Gasthörerinnen oder Gasthörern für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung zu verwenden.

§ 14 Zweckbestimmung der Chipkarte als Studenausweis

(1) ¹Der Studenausweis wird in Form einer Chipkarte ausgegeben. ²Diese gilt zugleich als Sichtausweis.

(2) Der Studenausweis kann folgende personenbezogene Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz,
4. Geburtsdatum,
5. Matrikelnummer,
6. erstmalige Einschreibung,
7. Studiengang, Semester, Status, Beurlaubung
8. angestrebter Abschluss,
9. Zulassungskennungen,

10. Fakultät,
11. Passfoto,
12. Gültigkeitszeitraum des Ausweises
13. Bibliotheksnummer bzw. Barcode der SUB.

(3) ¹Alle Stammdaten zur Produktion der Chipkarte sind bereits im DV-System des Studentensekretariats enthalten. ²Es erfolgt insofern keine Verwaltung zusätzlicher personenbezogener Daten. ³Das für die Produktion der Chipkarte benötigte Foto wird lediglich für den Druck der Chipkarte angefertigt und ist nach der Ausgabe der Chipkarte automatisch vom entsprechenden DV-System zu löschen.

§ 15 Nutzung der Chipkarte als Sichtausweis

(1) ¹Die Chipkarte kann als Sichtausweis Verwendung finden, soweit Veranstaltungen der Universität teilnahmebeschränkt sind. ²Die Verwendung der Chipkarte als Sichtausweis soll die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung ermöglichen und Wartezeiten verringern. ³Die Chipkarte kann als Sichtausweis insbesondere in folgenden Fällen genutzt werden:

- Teilnahme an Studien- und Prüfungsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports.

(2) ¹Die Chipkarte kann als Sichtausweis Verwendung finden für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Stadt Göttingen für Erstwohnsitzinhaber durch Studierende. ²Der Studierende übergibt seine Chipkarte an den Mitarbeiter der Stadt Göttingen. ³Dieser prüft den Erstwohnsitzstatus des Studierenden und liest sodann über einen Chipkartenleser eine eindeutige Seriennummer der Chipkarte aus. ⁴Allein aus der Seriennummer können von der Stadt keine Rückschlüsse auf die Person des Karteninhabers gezogen werden. ⁵Die ausgelesene Seriennummer wird in einer Datenbank der Stadt Göttingen gespeichert. ⁶Der Studierende begibt sich danach an einen Service-Point der Universität Göttingen und verlangt den Aufdruck für Erstwohnsitzinhaber. ⁷Es wird die Seriennummer seiner Chipkarte gelesen und an einen Dienst der Stadt Göttingen übermittelt, der Zugriff auf die Datenbank mit den Seriennummern der Erstwohnsitzinhaber ermöglicht. ⁸Existiert die übermittelte Seriennummer in der Datenbank, wird der Gültigkeitsaufdruck der Chipkarte mit dem Aufdruck für Erstwohnsitzinhaber erneuert. ⁹Eine Speicherung der Daten, welche Studierenden diesen Dienst in Anspruch nehmen, erfolgt durch die Georg-August-Universität nicht.

§ 16 Zweckbestimmung der Chipkarte als Zutrittsberechtigung

(1) ¹Der Einsatz des Zutrittssystems dient dem Schutz der Studierenden sowie der Gasthörerinnen oder Gasthörer, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Schutz vor unbefugten Eingriffen in Betriebsabläufe und dem Schutz des Eigentums der Georg-August-Universität. ²Eine Auflistung

aller in den Betrieb eines Zutrittssystems einbezogenen Gebäude, Gebäudeteile und Räume und des dort eingesetzten Zutrittssystems ist auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. ²Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder dafür verwandt werden, individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen. ³Ausgenommen bleibt die Regelung in § 31 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) Die Vergabe der Chipkarten und die Verwaltung der damit verbundenen Zutrittsrechte erfolgt ausschließlich nach Kriterien, die sich aufgrund von im Studium zu absolvierenden Tätigkeiten ableiten lassen.

(4) Erkenntnisse, die aus dem Zutrittssystem unter Verletzung dieser Ordnung gewonnen wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die Reichweite der Lesegeräte des Zutrittssystems darf 15 cm nicht überschreiten.

§ 17 Zweckbestimmung der Chipkarte als Identifikationsmöglichkeit für weitere Anwendungen

(1) ¹Die Chipkarte kann im Zusammenhang mit weiteren Anwendungen, die von Seite der Studierenden sowie der Gasthörerinnen oder Gasthörer aus genutzt werden, Verwendung finden. ²Damit die entsprechende Anwendung die entsprechende Nutzerin oder den entsprechenden Nutzer identifizieren kann, kann auf der Chipkarte elektronisch eine eindeutige Identifikationsnummer des Anwendungssystems untergebracht werden. ³Diese weiteren Anwendungen können Ausleihsysteme in Bibliotheken aber auch andere Anwendungen sein, bei denen die Verwendung einer Chipkarte sinnvoll ist.

(2) ¹Die Verwendung der Chipkarte im Zusammenhang mit weiteren Anwendungen bedarf stets der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen. ²Vor der Entscheidung über die Erweiterung der Chipkarte um weitere Anwendungen sind die Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft sowie der AStA zu informieren und bei der Entscheidungsfindung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 18 Zweckbestimmung der Chipkarte als Bezahlmöglichkeit

(1) ¹Die Chipkarte kann als Bezahlinstrument für Produkte und Dienstleistungen Verwendung finden. ²Die Verwendung der Chipkarte als Bezahlinstrument soll Bezahlvorgänge beschleunigen und somit Wartezeiten verringern. ³Das Aufladen der Chipkarte mit Geldeinheiten erfolgt an dafür vorgesehenen Einzahlautomaten.

(2) ¹Bezahlvorgänge müssen anonym durchgeführt werden. ²Bezahlprotokolle dürfen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zulassen. ³Die Bezahlprotokolle dürfen jedoch zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken, sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

(3) Insbesondere folgende Bezahlfunktionen sind möglich:

- Bezahlen in den Mensen
- Bezahlen an den Kopierern innerhalb der Georg-August-Universität Göttingen
- Bezahlen von Druckaufträgen innerhalb der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 19 Systembeschreibung

(1) Die verwendeten Chipkarten sind so fälschungssicher wie möglich gestaltet; die auf der Chipkarte gespeicherten Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(2) ¹Die Lesegeräte sind so beschaffen, dass Lesevorgänge ausschließlich durch den Benutzer in Gang gesetzt werden können. ²Dieser Lesevorgang muss für die Benutzer erkennbar sein. ³Automatische Lese- oder sonstige Erkennungsvorgänge, die eine nicht bemerkbare Überwachung ermöglichen, sind auszuschließen.

(3) ¹Aus Anlass der Erstinstallation und zum Einpflegen neuer Nutzer, zur Änderung vorhandener Nutzerdaten sowie zur Löschung nicht mehr benötigter Nutzerdaten dürfen Daten zum Zwecke der Benutzereinrichtung aus dem Studentenverwaltungssystem übernommen werden. ²Benutzerdaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(4) ¹Daten aus dem Zutrittssystem dürfen in keiner Form an andere Systeme übergeben werden. ²Der Umgang mit Daten, die zu anderen Zwecken erhoben werden als zum Zwecke des Zutritts im Sinne dieser Vereinbarung, wird durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 20 Autorisierung der Studierendenkarten gegenüber den DV-Systemen

(1) ¹Auf den verwendeten Chipkarten werden keine personenbezogenen Daten der Benutzer gespeichert oder ausgelesen. ²Die Autorisierung gegenüber dem Zutrittssystem erfolgt ausschließlich über die intern auf der Chipkarte gespeicherte eindeutige Identifikationsnummer. ³Für weitere Anwendungen können entsprechende weitere Identifikationsnummern auf der Chipkarte untergebracht werden. ⁴Jede Anwendung darf nur auf die Daten des von ihr benötigten Kartensektors zugreifen.

(2) ¹Beim Auslesen oder Auswerten der Historiendaten darf nur die jeweilige Identifikationsnummer der Chipkarte dargestellt werden. ²Der Name der Besitzerin oder des Besitzers darf nicht angezeigt werden.

§ 21 Betrieb von DV-Systemen im Zusammenhang mit der Chipkarte

(1) ¹Alle Systemfunktionen, die Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems oder ein Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten des Zutrittssystems ermöglichen, sind so abzusichern, dass der Zugriff ausschließlich den dazu autorisierten Personen möglich ist. ²Ein Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems oder ein Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten des Zutrittssystems ist nur im Beisein der studentischen Datenschutzbeauftragten zulässig. ³Dies gilt nicht, sofern diese nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar sind. ⁴Die studentischen Datenschutzbeauftragten dürfen keine personenbezogenen Daten einsehen.

(2) ¹Von der Verwaltung wird für das Zutrittssystem ein Systemadministrator und ein Vertreter benannt. ²Der Systemadministrator ist zuständig für Funktion und Technik des Systems. ³Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden. ⁴Sämtliche Zugriffe auf das System sind automatisch zu protokollieren. ⁵Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder den studentischen Datenschutzbeauftragten ein unbeschränktes Einsichtsrecht zu. ⁶Die Darstellung erfolgt in lesbarer, verständlicher Form. ⁷Aus den Protokolldateien muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf die Systemdaten, die Zutrittsberechtigungsdaten und die Ereignisdaten von welchen Personen vorgenommen wurden und welche Aktionen während des Zugriffs in Gang gesetzt und durchgeführt wurden. ⁸Andere Verwendungen der Protokolldateien sind unzulässig.

(3) ¹Die Personen, die mit der Administration der Zutrittssystems betraut sind (Benutzeradministratoren), sind den studentischen Datenschutzbeauftragten namentlich zu benennen. ²Ihre Aufgabe ist die Verwaltung der Zutrittsberechtigungsdaten. ³Dies gilt auch für alle anderen DV-Systeme im Zusammenhang mit der Chipkarte.

(4) ¹Sofern es Protokolldateien für die Bezahlungsfunktion geben wird, muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf die Systemdaten und die Ereignisdaten von welchen Personen vorgenommen wurden und welche Aktionen während des Zugriffs in Gang gesetzt und durchgeführt wurden. ²Andere Verwendungen der Protokolldateien sind unzulässig. ³Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder den studentischen Datenschutzbeauftragten ein unbeschränktes Einsichtsrecht zu.

§ 22 Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) ¹Alle Studierenden werden rechtzeitig in geeigneter Weise über die Wirkungsweise des Systems (z. B. Verwendung ihrer Daten und die Auswertungsmöglichkeiten) informiert. ²Jeder Studierende hat das Recht, sich die auf ihrer oder seiner Chipkarte gespeicherten Daten bei einer Person, die mit der Administration betraut ist, darstellen zu lassen. ³Die Darstellung erfolgt in einer für die Studierenden nachvollziehbaren und verständlichen Form.

(2) ¹Die Studierenden sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihrer Chipkarte verantwortlich. ²Die Chipkarte darf nicht weiter gegeben werden. ³Sie darf nicht benutzt werden, um Unbefugten Vorteile zu ermöglichen. ⁴Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich der Universität zu melden. ⁵Die Chipkarte wird sofort für alle Systeme gesperrt.

(3) Die in den DV-Systemen gewonnenen Daten dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) ¹Die Erstaussgabe und Aktualisierung der Chipkarte sind kostenlos. ²Bei Neubeschaffung wegen Verlusts oder Unbrauchbarkeit können die Kosten, die durch Herstellung und Verwaltungsaufwand entstehen, abverlangt werden. ³Der maximale Betrag hierfür liegt bei € 15 je Neubeschaffung.

(5) Die studentischen Datenschutzbeauftragten sind jährlich von der Studierendenschaft zu benennen.

(6) Die Rechte und Pflichten der Studierenden gelten für die Gasthörerinnen oder Gasthörer entsprechend.

§ 23 Berichtspflicht

(1) ¹Die Universität Göttingen erstellt jährlich einen Bericht über die Fälle des Auslesens oder Auswertens von Ereignisdaten und des Zugriffs auf Protokolldateien des Zutrittssystems. ²Der Bericht benennt insbesondere den betroffenen Universitätsbereich, den Grund für das Auslesen und Auswerten oder den Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems, die Anzahl der betroffenen Personen und die Verwendung der Daten. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) ¹Der Bericht wird zunächst der oder dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen und den studentischen Datenschutzbeauftragten vorgelegt, die gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu abgeben. ²Sodann wird der Bericht dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen, gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder der studentischen Datenschutzbeauftragten, vorgelegt.

4. Abschnitt: Hochschuleinrichtungen (Infrastruktureinrichtungen), IT-Systeme für Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer

§ 24 Infrastruktureinrichtungen

¹Die Universität kann von Studierenden, Gasthörerinnen oder Gasthörern und Dritten, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen Daten nach den §§ 6-9, 12 und 26 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verarbeiten.

²Das Nähere kann in einer Satzung für die jeweilige Infrastruktureinrichtung geregelt werden.

§ 25 Zentrales Drucksystem

(1) Die Universität Göttingen betreibt ein zentrales Drucksystem zu dem Zweck, Studierenden, Gasthörerinnen oder Gasthörern und Dritten über den Universitäts-Account das Drucken von Dokumenten gegen Entgelt zu ermöglichen.

(2) ¹Die Nutzung des Drucksystems erfordert ein Guthaben auf dem so genannten Druckkonto, welches für die in Absatz 1 genannte Person (Kontoinhaberin oder Kontoinhaber) eingerichtet und zentral verwaltet wird. ²Das Guthaben wird durch Einzahlungen im Wege der Bareinzahlung oder des Lastschriftverfahrens gebildet (Aufwertung). ³Die Zahlung der für einen durchgeführten Druckauftrag zu entrichtenden Entgelte erfolgt durch Verrechnung mit dem Guthaben (Abwertung) unmittelbar nach erfolgtem Ausdruck. ⁴Der aktuelle Stand des Guthabens auf dem Druckkonto einschließlich Auf- und Abwertungen sowie die durchgeführten Druckaufträge können durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber unter Nutzung seines Universitäts-Accounts eingesehen werden.

(3) Für den Betrieb des zentralen Drucksystems werden folgende Daten verarbeitet:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Hörerstatus,
11. Universitäts-Account,
12. Fakultätszugehörigkeit,

13. sofern die Aufwertung im Wege des Lastschriftverfahrens erfolgt, die Bankverbindungsdaten,
14. Bezeichnung und Umfang der gedruckten Dokumente,
15. Bezeichnung des verwendeten Rechners,
16. Bezeichnung des Ziel-Druckers,
17. Datum und Uhrzeit der Ausführung der Druckaufträge,
18. Änderungen des Guthabens.

(4) Das Druckkonto wird auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers für die Zukunft gelöscht.

(5) Die Ereignisdaten werden nach Ablauf des Semesters gelöscht.

§ 26 Universitäts-Account und Universitäts-E-Mail-Adresse

(1) ¹An jede oder jeden Studierenden werden ein Universitäts-Account und eine Universitäts-E-Mail-Adresse zur Nutzung von IT-Systemen für Studierende vergeben. ²Die Vergabe erfolgt bei Ausgabe der Chipkarte. ³Für die Nutzung von IT-Systemen für Studierende sollen der Universitäts-Account und die Universitäts-E-Mail-Adresse verwendet werden.

(2) ¹Der Universitäts-Account setzt sich zusammen aus dem Benutzernamen und dem zugehörigen Passwort. ²Die Universitäts-E-Mail-Adresse setzt sich zusammen aus benutzername@stud.uni-goettingen.de. ³Der Benutzername kann auf besonderen Antrag durch die Universität geändert werden. ⁴Die Verwendung einer privaten E-Mail-Adresse der oder des Studierenden als Universitäts-E-Mail-Adresse ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Universität wird für die Kommunikation mit Studierenden auf elektronischem Wege ausschließlich deren Universitäts-E-Mail-Adresse nutzen, soweit dies zweckmäßig ist. ²Die Studierenden haben der Universität hierfür einen Zugang zu eröffnen.

(4) ¹Die Bereitstellung des Universitäts-Accounts und der Universitäts-E-Mail-Adresse erfolgt zum Zwecke der Nutzung für Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie der Mitwirkung in der Selbstverwaltung. ²Die oder der Studierende hat die zum Zwecke der Nutzung erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und die Universität unverzüglich zu informieren, sobald sie oder er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. ³Die Nutzung darf nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter, insbesondere Marken-, Namens-, Urheber-, und Datenschutzrechte, verstoßen. ⁴Bei einer Nutzung des Universitäts-Accounts und der Universitäts-E-Mail-Adresse werden die IP-Adressen der oder des Studierenden verarbeitet. ⁵Das Nähere regelt eine Benutzungsrichtlinie, die vom Präsidium erlassen wird.

(5) Der Universitäts-Account und die Universitäts-E-Mail-Adresse können im erforderlichen Umfang für Zwecke der Studienberatung, der Übermittlung studienrelevanter Informationen oder eines Betreuungsprogramms genutzt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Gasthörerinnen oder Gasthörer entsprechend.

§ 27 Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen

(1) Soweit eine Chipkarte nach persönlicher Identifikation ausgegeben wird, erhält die oder der Studierende den für die Nutzung der SB-Funktion notwendigen Universitäts-Account und eine Anzahl von Transaktions-Nummern (TAN).

(2) Die oder der Studierende bestätigt schriftlich den Erhalt der Chipkarte, sowie des Universitäts-Accounts und TAN.

(3) Mit dem Universitäts-Account und TAN können folgende Selbstbedienungsfunktionen genutzt werden:

- Ausdruck verschiedener Bescheinigungen:
Stammdatenauszug, Beitragsquittung, Immatrikulationsbescheinigung, Studienzeitbescheinigung, Rentenbescheinigung, BAföG-Bescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung
- Änderungen von Adressen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Telefax)
- Rückmelden für ein nächstes Fachsemester
- Durchführung der Exmatrikulation
- Anforderung und Aktivierung weiterer TANs
- Änderung der PIN (Passwortänderung)
- Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- Eingabe und Änderung von BAföG-Daten (BAföG-Amt, BAföG-Nummer)
- Eingabe und Änderung von Daten zu Stipendien.

(4) Die Selbstbedienungsfunktionen können von den Studierenden am eigenen Rechner (PC) und an den Selbstbedienungsterminals der Hochschule genutzt werden, sofern diese von der Hochschule angeboten werden.

(5) Bei Verlust des Passworts des Universitäts-Accounts oder TAN oder bei Verbrauch der TAN kann die oder der Studierende in der Studienzentrale nach persönlicher Identifikation seine PIN zurücksetzen lassen und/oder eine neue TAN-Liste anfordern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Gasthörerinnen oder Gasthörer entsprechend.

5. Abschnitt: Lehrangebot und Prüfungswesen

§ 28 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem

(1) ¹Die Universität Göttingen betreibt ein integriertes elektronisches Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem mit Selbstbedienungsfunktionen im Internet. ²Es wird zu dem Zweck betrieben, die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Modulprüfungen, die Daten über die Prüfungsvorleistungen und Prüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch zu verwalten.

(2) ¹Die Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem; hierfür wird ihnen ein Online-Konto eingerichtet. ²Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen unverzüglich gerügt werden. ³Die Studierenden können zum Zwecke der Selbstevaluation unter anderem bezogen auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Leistungen der entsprechenden Studierendengruppe insbesondere folgende Daten generieren, sofern die Studierendengruppe wenigstens zehn Studierende umfasst:

- a. Größe und Bezeichnung der Studierendengruppe
- b. Rang der oder des Studierenden innerhalb der Studierendengruppe
- c. Rang, Anrechnungspunkte und Noten der drei am besten platzierten Studierenden der Studierendengruppe in anonymisierter Form.

⁴Die Auswertungsmöglichkeiten nach Satz 3 können eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere für Studierende in Bachelor-Studiengängen, die sich im ersten oder zweiten Fachsemester befinden, sowie für Studierende in auslaufenden Studiengängen.

(3) Die Daten des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystems dürfen im erforderlichen Umfang für Zwecke der Studienberatung, eines Betreuungsprogramms oder des Studiengangsmonitoring sowie zur Information von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern verarbeitet werden; im Falle des Studiengangsmonitoring sowie der Information von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern darf eine Verarbeitung ausschließlich in anonymisierter Form und bei einer Gruppengröße von wenigstens zehn Studierende erfolgen.

(4) ¹Die Universität Göttingen verarbeitet für den Betrieb des elektronisches Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystems die Daten nach §§ 6 bis 9, 12, 26, 27 und 30 bis 32 sowie deren Änderungen. ²Ereignisdaten werden ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht.

§ 29 E-Learning-Systeme

(1) ¹Die Universität Göttingen betreibt spezialisierte IT-Systeme (E-Learning-Systeme) zu dem Zweck, Lehrende und Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstigen Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium und Lehre zu unterstützen. ²Die E-Learning-Systeme umfassen insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, von Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrenden mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.

(2) ¹Die Nutzung der E-Learningsysteme durch die Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstige Personen erfordert in der Regel die Identifikation mit dem Universitäts-Account. ²Es werden folgende personenbezogene Daten bei der Registrierung und dem Betrieb der E-Learningsysteme verarbeitet:

1. Matrikelnummer,
2. Universitäts-Account,
3. IP-Adresse,
4. Telefon, E-Mail,
5. Familienname,
6. Vorname,
7. Namenszusatz,
8. Geschlecht,
9. Studiengang und Studienfach,
10. Angestrebter Studienabschluss,
11. Fakultät,
12. besuchte Schule,
13. Daten nach § 12.

(3) ¹Inhalte und Leistungen der E-Learning-Systemen können in eingeschränkten Kontexten angeboten werden, zum Beispiel beschränkt für eine Lehrveranstaltung, Arbeitsgruppe oder Einrichtungen, für die eine Zugangsbeschränkung besteht. ²Im Falle einer Zugangsbeschränkung mit dem Erfordernis einer gesonderten Anmeldung wird eine Liste der Teilnehmenden erstellt, für die die Daten nach Absatz 2 verarbeitet werden. ³Für jede Veranstaltung werden folgende Daten verarbeitet (Veranstaltungsdaten):

- a. Daten der Zugangsberechtigten (Zugangsdaten)
- b. Inhalte der Veranstaltung
- c. Ereignisdaten.

(4) ¹Ereignisdaten, die innerhalb der E-Learning-Systeme ein Schreibrecht (z.B. Dateiupload oder Chat-, Foren-, Blog- und Wikibeiträge, Teilnahme an Veranstaltungen oder Gruppen) oder ein Leserecht erfordern, werden einschließlich des Namens der Autorin oder des Autors, des Login-Datums und des Bearbeitungsdatums verarbeitet. ²Der Name der Autorin oder des Autors sowie das Bearbeitungsdatum sind für alle Lesenden des jeweiligen E-Learning-Systems wie folgt sichtbar

- a. bei Schreibrechten: stets
- b. bei Leserechten: bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(5) Die Dauer der Verfügbarkeit der Ereignisdaten nach Absatz 4 richtet sich nach der Dauer des entsprechenden Kontextes, z. B. Angebot der Veranstaltung oder der Arbeitsgruppe); die Ereignisdaten werden spätestens am 60. Tage nach Beendigung des Kontextes gelöscht, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus gesetzlichen Bestimmungen oder Absatz 6 ergibt.

(6) ¹Nach Abschluss einer Veranstaltung werden die Veranstaltungsdaten längstens für fünf Jahre in der zuletzt verarbeiteten Fassung archiviert. ²Während der Archivierungsphase wird den Zugangsberechtigten der Veranstaltung ein Lesezugriff auf die Veranstaltungsdaten ermöglicht. ³Soweit dies zu Zwecken der Lehrdurchführung oder –beteiligung erforderlich ist oder bei schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten, kann eine von Satz 1 abweichende Archivierungsdauer in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten festgelegt werden.

(7) Die Daten des E-Learning-Systems können im erforderlichen Umfang für Zwecke der Studienberatung oder eines Betreuungsprogramms genutzt werden.

§ 30 Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder zu einer studienbegleitenden Prüfung

¹Bei der Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder zu einer studienbegleitenden Prüfung sind von den Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern, soweit erforderlich, folgende Angaben zu machen und nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die Einschreibung, Studienleistungen und Anwesenheiten,
2. Nachweis über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Teilprüfungen, Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Nachweis über die Durchführung einer Pflichtstudienberatung,

7. Prüfungsfächer,
8. angestrebter Studienabschluss,
9. Prüfende,
10. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.

²Die Daten nach Satz 1 können auch durch die Universität Göttingen selbst erhoben und verarbeitet werden.

§ 31 Abwicklung einer Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder einer studienbegleitenden Prüfung

(1) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach §§ 26 bis 30 erfassten Daten:

1. Prüfungsergebnisse,
2. Nachweise über versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
3. Daten über Versäumnisgründe und Ordnungsverstöße,
4. Prüfungs- und Abschlussdatum.

(2) Daten nach §§ 28 bis 30 dürfen in nicht-anonymisierter Form von Studienberatern zum Zwecke der Studienberatung automatisiert ausgewertet werden; diese Verarbeitungsart ist in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren zu evaluieren.

§ 32 Durchführung von Promotionsprüfungen

Art und Umfang der für die Promotionsprüfung erhobenen Daten richten sich nach den Erfordernissen der einschlägigen Promotionsvorschriften der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen.

6. Abschnitt: Mitwirkung in der Selbstverwaltung

§ 33 Datenverarbeitung im Rahmen der Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Universität Göttingen verarbeitet bei der Mitwirkung von Studierenden sowie Gasthörerinnen in der Selbstverwaltung folgende personenbezogene Daten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,

7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail, Telefax,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Hörerstatus,
11. Art des Studiums,
12. Hochschulsesemester,
13. Fachsemester,
14. Fakultätszugehörigkeit,
15. Matrikelnummer,
16. freiwillige Angaben,
17. Organ oder Gremium, für das eine Kandidatur erfolgt,
18. studentische Vereinigung oder Liste, für die eine Kandidatur erfolgt.

(2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung umfasst die erforderlichen vorgelagerten Verfahren, insbesondere Wahlen einschließlich deren Vorbereitung.

(3) Folgende Daten können ohne eine Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Art des Studiums,
7. Organ oder Gremium, für das eine Kandidatur erfolgt,
8. studentische Vereinigung oder Liste, für die eine Kandidatur erfolgt.

(4) ¹Die Daten nach Absatz 1 können ohne Einwilligung der Betroffenen an die Organe der Studierendenschaft in dem Umfang übermittelt werden, der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20 NHG oder einer Satzung der Studierendenschaft erforderlich ist. ²Das zuständige Organ hat glaubhaft zu machen, dass die Daten nach Abschluss der Aufgabenerfüllung gelöscht wurden.

(5) Folgende Daten können ohne Einwilligung der Betroffenen an die anderen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder eines Organs oder Gremiums weitergegeben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geschlecht,
5. Anschrift(en),

6. Telefon, E-Mail, Telefax,
7. studentische Vereinigung oder Liste, für die eine Kandidatur erfolgt.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechte und Pflichten

§ 34 Datenarten

(1) Es wird grundsätzlich zwischen drei Datenarten unterschieden:

- Systemdaten:

Zu den Systemdaten gehören Daten wie Betriebssystemdateien, Programmdateien und Protokolldateien gemäß der besonderen Zweckbindung des § 10 Abs. 4 NDSG.

- Personenbezogene Daten einschließlich Berechtigungs- und Identifikationsdaten:

Hierzu gehören unter anderem die Daten nach §§ 5 bis 9, 11 und 12, Daten der Chipkarte, räumliche und zeitliche Zuordnung der Zutrittsberechtigungen, Universitäts-Account, die Universitäts-E-Mail-Adresse, TAN, Identifikationsnummern für weitere Anwendungssysteme.

- Ereignisdaten:

Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer der Chipkarte, Datum und Uhrzeit des Zutritts, Terminalnummer des Lesers, Anzahl der Zutrittsversuche, Daten über Bezahlvorgänge und Ausleihen bei der SUB.

(2) ¹Ereignisdaten werden maximal für 60 Tage gespeichert, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Ordnung ergibt. ²Sie sind danach zu löschen. ³Das Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten (Historienspeicher) sowie der Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems sind nur bei begründetem Verdacht auf schwerwiegenden Missbrauch der Zugangsberechtigung oder der Bezahlfunktion, bei Missbrauch weiterer Anwendungssysteme oder bei strafbaren Handlungen oder im Falle einer gesetzlichen Ermächtigung erlaubt.

(3) Die Arbeitsplätze, die für die Systembetreuung, die Benutzeradministration oder andere Aufgaben an dem Zutrittssystem eingerichtet sind, werden hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Berechtigungsvergabe und -verwaltung genauso wie im Studentenverwaltungssystem gesichert.

§ 35 Rechte

(1) ¹Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung
3. die Herkunft der Daten und

4. die Empfänger von Übermittlungen

²Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. ³Für gesperrte Daten, die nur deshalb noch gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, gilt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nur, wenn Studierende ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft über diese glaubhaft machen.

(2) ¹In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden. ²Die Georg-August-Universität Göttingen bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Sind die Daten in Akten gespeichert, so können Betroffene Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht verlangen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(4) Anträge nach Abs. 1 oder 3 können abgelehnt werden, soweit und solange

1. die Erfüllung des Auskunfts- oder Einsichtsverlangens die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Georg-August-Universität Göttingen gefährden würde,
2. die Auskunft oder die Einsicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gefährden würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim zu halten sind.

(5) ¹Die Ablehnung der Auskunft oder der Akteneinsicht bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht abgelehnt, so sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

(7) Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 36 Mitteilungspflicht über die Änderung persönlicher Daten

¹Die Studierenden, Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten und Gasthörerinnen oder Gasthörer sind verpflichtet, der Georg-August-Universität Göttingen unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer (freiwillig) und der Staatsangehörigkeit,
2. Krankheiten, welche die Gesundheit anderer Studierender gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen.

²Die Georg-August-Universität Göttingen ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

§ 37 Rechte und Pflichten der beiden studentischen Datenschutzbeauftragten

(1) ¹Über Maßnahmen, die das Zutrittssystem betreffen, sind die beiden studentischen Datenschutzbeauftragten und der AStA der Universität Göttingen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Rechtzeitig ist die Unterrichtung dann, wenn sie erfolgt, solange noch unterschiedliche Lösungsalternativen im Interesse der betroffenen Studierenden berücksichtigt werden können und noch keine betrieblichen oder technischen Sachzwänge geschaffen sind.

(2) Zu ihrer Information haben die studentischen Datenschutzbeauftragten und der AStA der Universität Göttingen das Recht, an allen Besprechungen teilzunehmen, die aus Anlass von Änderungen oder Erweiterungen der Funktionalitäten der Chipkarte durchgeführt werden.

(3) ¹Die beiden studentischen Datenschutzbeauftragten haben im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben ein Informationsrecht bezüglich der Einhaltung dieser Ordnung. ²Ferner sind die beiden studentischen Datenschutzbeauftragten über erhebliche Störungen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ³Bei Verdacht des Missbrauchs oder eines erheblichen Verstoßes informieren die studentischen Datenschutzbeauftragten die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen, die oder der die weitere Untersuchung durchführen und die studentischen Datenschutzbeauftragten informieren wird. ⁴Der oder dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen steht ein unbeschränktes Einsichtsrecht zu. ⁵Der dazu erforderliche Zugang zu den entsprechenden Systemen und die erforderlichen Informationen sind zu gewähren, soweit der Informationszugang für das entsprechende DV-System in dieser Ordnung geregelt ist. ⁶Die Systemadministratorin oder der Systemadministrator ist verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten alle Informationen und Kenntnisse, die sich aus dem Betreiben des Systems ergeben oder die zum Betrieb notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. ⁷Über das Ergebnis oder Zwischenergebnisse seiner Untersuchungen informiert die oder der Datenschutzbeauftragte die studentischen Datenschutzbeauftragten.

(4) Die studentischen Datenschutzbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen oder die Verschwiegenheit zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden schweren Nachteils für die Studierenden, die Universität oder die Stiftung einzuhalten ist.

§ 38 Besondere Pflichten

(1) Werden Entscheidungen und andere Maßnahmen, insbesondere Anmeldungen, Modul- oder Prüfungszulassungen, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, öffentlich bekannt gegeben, dürfen die folgenden personenbezogenen Daten ohne eine Einwilligung der Betroffenen in Textform nicht veröffentlicht werden: Familienname, Vorname, Namenszusatz / früherer Name, Anschrift(en), Telefon, E-Mail.

(2) ¹Versendet die Universität E-Mails an mehrere Personen, insbesondere über Verteilerlisten, ist sicherzustellen, dass einer oder einem Betroffenen nicht die personenbezogenen Daten anderer Betroffener, insbesondere deren Namen und E-Mail-Adressen übermittelt werden. ²Dies gilt nicht, sofern

- a. sich etwas anderes aus dem Gesetz, einer Verordnung oder dieser Ordnung ergibt,
- b. die E-Mail-Kommunikation von den Betroffenen eröffnet wurde
- c. eine Einwilligung der Betroffenen in Textform vorliegt.

(3) ¹Personenbezogene Daten und Abbildungen können in Veröffentlichungen und auf Internetseiten der Universität mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. ²Einer Einwilligung nach Satz 1 bedarf es nicht bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über öffentliche oder hochschulöffentliche Veranstaltungen, über die Selbstverwaltung, über die Verwaltung sowie über die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

(4) ¹Die Betroffenen sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten aufzuklären. ²Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. ³Aufklärung und Hinweis müssen die folgenden Informationen enthalten: Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten zukünftig nicht mehr für die angegebenen Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, auch über das Ende der Mitgliedschaft in der Universität hinaus. ⁵Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

§ 39 Übermittlung von Daten im Rahmen von Kooperationen

(1) ¹Zur Durchführung von Studiengängen und Programmen mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen (gemeinsam: Dritte) können diesen die Daten der entsprechenden Studierenden und Gasthörenden in dem für die Durchführung erforderlichen Umfang übermittelt werden. ²Das Nähere ist in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(2) ¹Im Rahmen von Förderanträgen, Forschungsverträgen, Stipendienprogrammen sowie Förderprogrammen einschließlich der Vergabe von Förderpreisen können personenbezogene Daten mit Einwilligung der Betroffenen im erforderlichen Umfang an die Förderorganisation oder den Kooperationspartner übermittelt werden. ²Die Einwilligung der Betroffenen muss in Textform vorliegen.

(3) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese ausschließlich für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 40 Frist für die Aufbewahrung von Schriftgut

Schriftstücke können nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden, sofern

1. die Studierenden darauf hingewiesen wurden, dass sie das von ihnen eingereichte Schriftgut binnen eines Jahres abholen können, falls dieses für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigt wird, oder in einer Satzung bestimmt wird, dass das Schriftgut bei der Universität verbleibt,
2. es sich bei dem Schriftgut nicht um Originale öffentlicher Urkunden handelt und
3. das Schriftgut nicht für die weitere Bearbeitung, insbesondere zu Beweis Zwecken, benötigt wird.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder sowie Gasthörerinnen und Gasthörer“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 301), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 16/2008 S. 1104), außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 06.09.2010 die Ordnung für die Durchführung der Zentrumsahlen an der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen.(§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02. 2007 Nds. GVBl. Nr. 5 / 2007 S. 69, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. Nr. 28/2007 S. 444), Art 2 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 28 / 2008 S. 416), Art 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 28/2008 S. 419) und Art. 2 des Gesetzes vo. 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr.6 /2009 S. 72), Art. 4 des Gesetzes v. 18. 06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280) und Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung in seiner Sitzung am 30.09.2010 genehmigt (§ 63 e Nr. 15 NHG).

Ordnung für die Durchführung von Wahlen für den Zentrumsvorstand der Medizinischen Zentren an der Universitätsmedizin Göttingen**§ 1 Präambel**

¹Nach § 63a Abs. 1 NHG können in den humanmedizinischen Einrichtungen in Niedersachsen in Zentren gebildet werden, die in Abteilungen gegliedert sein sollen. ²Die Organisation der UMG orientiert sich derzeit an dieser Kannvorschrift. ³Die medizinischen Zentren an der UMG im bisherigen Verständnis sind die organisatorischen Grundeinheiten für die Forschung und Lehre, für die Krankenversorgung und für die Dienstleistungen, die im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu erbringen sind.

§ 2 Geltung der Wahlordnung für die Wahlen der Kollegialorgane

Für die Durchführung der Wahlen zu den Zentrumsvorständen gilt die Wahlordnung für die Wahlen der Kollegialorgane in der jeweiligen Fassung –soweit anwendbar – in entsprechender Anwendung.

§ 3 Organisation der Zentren an der UMG

(1) Dem Vorstand der Medizinischen Zentren gehören an:

5 Angehörige der Professorengruppe

2 Angehörige der Mitarbeitergruppe

2 Angehörige der MTV – Gruppe.

(2) Für kleinere Zentren kann der Fakultätsrat beschließen, dass der Vorstand im Verhältnis drei zu eins zu eins zusammengesetzt ist.

(3) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe die geschäftsführende Leitung (Direktor oder Direktorin). ²Die Direktoren der Abteilungen gehören dem Vorstand des Zentrums mit beratender Stimme an.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833) wird wie folgt geändert.

1. Der § 4 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird die Ziffer „1“ durch die römische Ziffer „I“ ersetzt.

b. Der Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

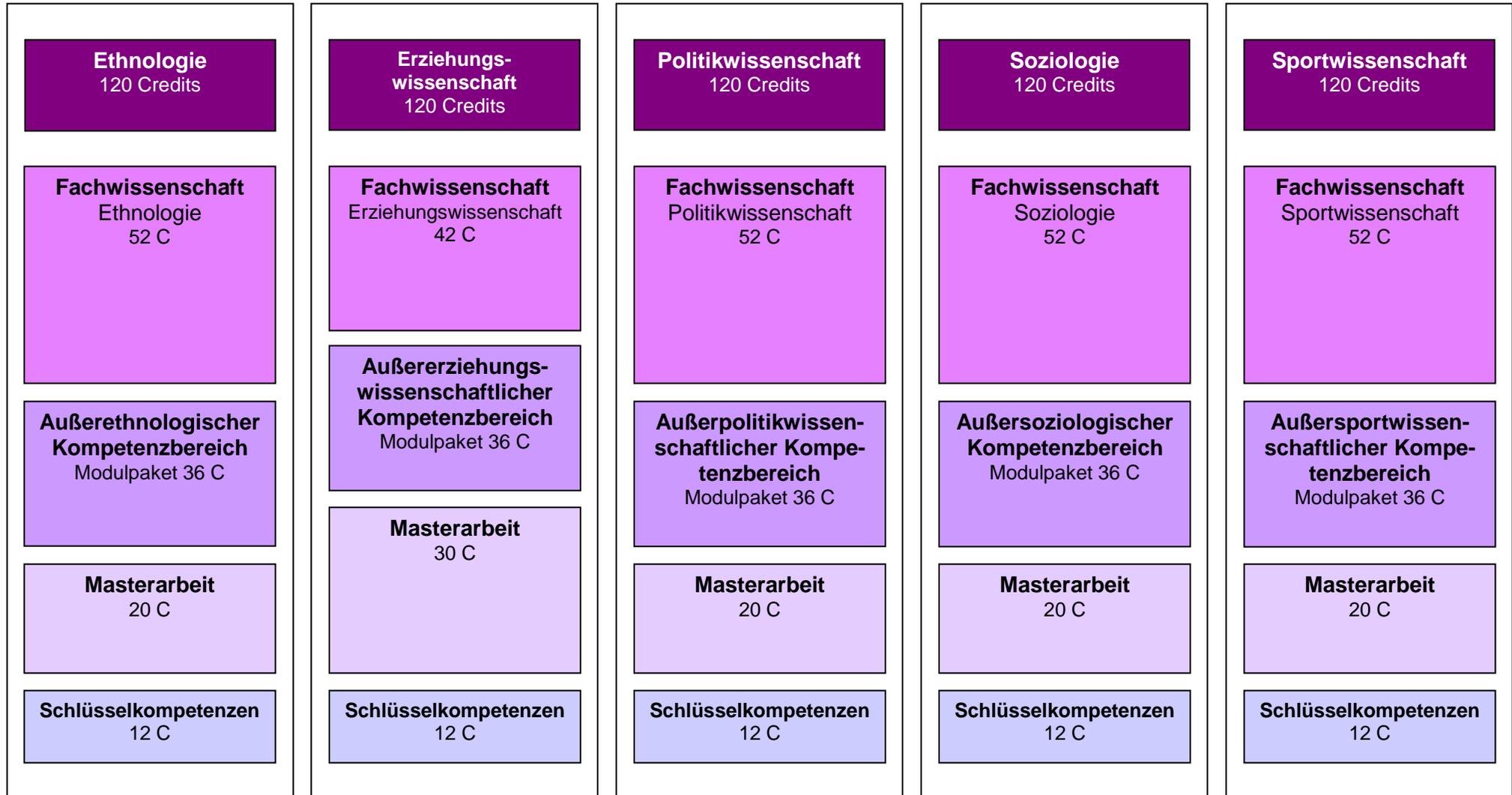
c. In Absatz 5 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht aufgeführt sind“

2. In § 8 werden nachfolgende Buchstaben q. bis s. angefügt:

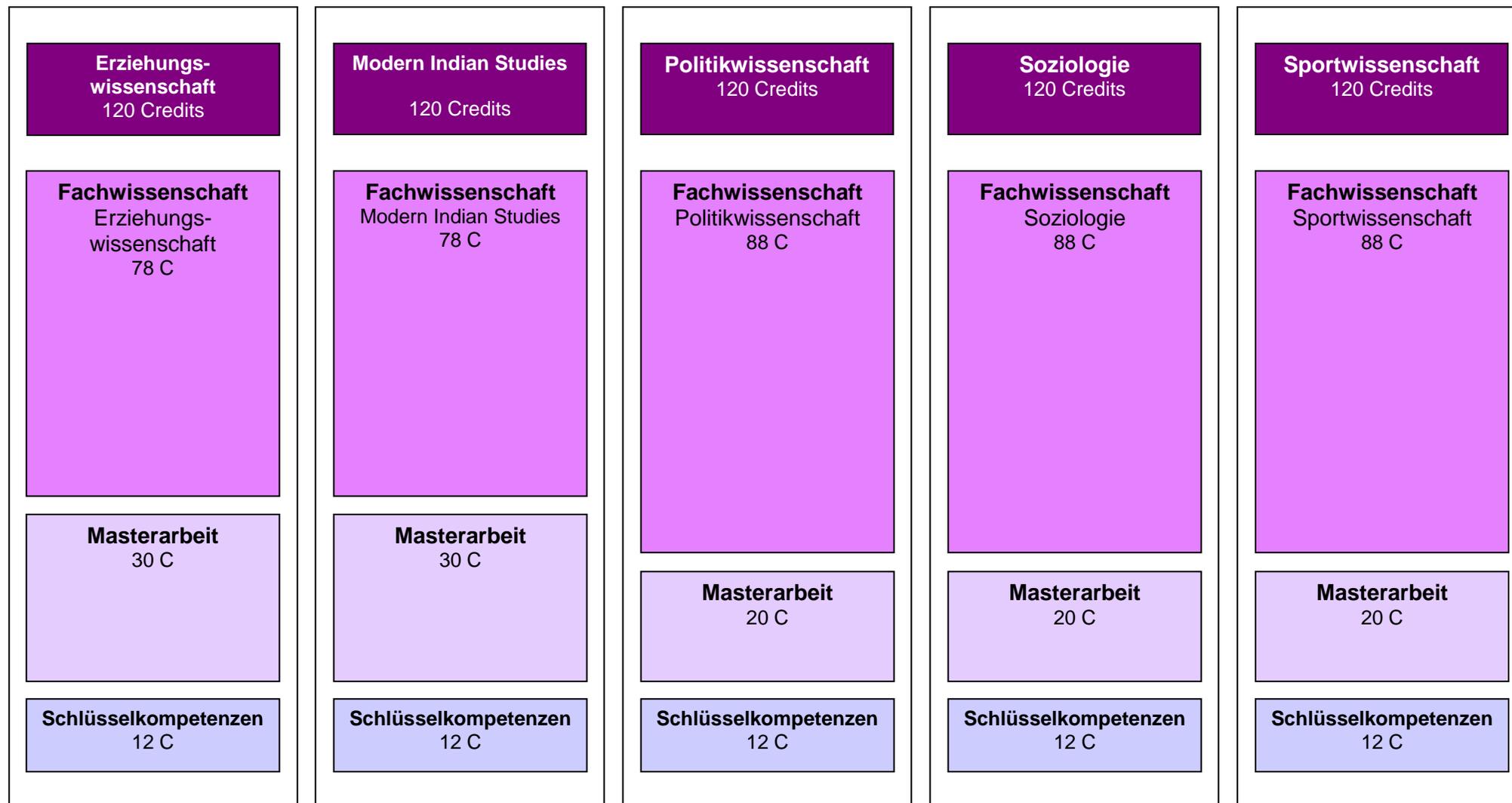
- „q. Bericht über die Durchführung einer empirischen Untersuchung: Schriftliche Darstellung des Untersuchungsdesigns, der Erhebungsinstrumente, der Realisierung der Datenerhebung, des statistischen Modells und der Resultate einer empirischen Untersuchung.
 - r. Bericht über die Durchführung beziehungsweise Dokumentation von kognitiven Pretests: Schriftliche Darstellung der Fragen sowie des Vorgehens beim kognitiven Pretest und der Ergebnisse mit Empfehlung einer endgültigen Fragenformulierung.
 - s. Vorstellung eines schriftlich ausgearbeiteten Erhebungsblocks: mündliche Präsentation mit Grafikerunterstützung des theoretischen Hintergrunds der Fragestellung, der Operationalisierung der einzelnen Fragen sowie möglicher Alternativinterpretationen.
 - t. Erstellung von Material für ein Experiment: Schriftliche Formulierung der Fragestellung und der Umsetzung in das experimentelle Design, Darstellung des Aufbaus des Experiments und der Informationen und Treatments, die den verschiedenen Experimentalgruppen vorgelegt werden.“
- 3.** Die Anlagen 1 und 2 werden zu Anlagen I und II und wie folgt neu gefasst.

„Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

1. Variante mit zusätzlichem fachexternen Modulpaket im Umfang von wenigstens 36 Credits



2. Variante ohne zusätzliches Modulpaket



Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungs- wissenschaft	Politikwissenschaft	Soziologie	Sportwissenschaft
Agrarwissenschaften		X			X	
Ägyptologie		X	X	X	X	X
Allgemeine Sprachwissenschaft		X	X	X	X	X
Altiranistik		X	X	X	X	X
Altorientalistik		X	X	X	X	X
American Studies		X	X	X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X	X	X
Anthropogeographie		X			X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X	X	X
Christliche Archäologie		X	X	X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X	X	X
Englische Philologie		X	X	X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X	X	X
Ethnologie			X	X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X	X	X
Forstwissenschaften		X			X	
Galloromanistik		X	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X	X	X
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte					X	
Geschlechterforschung		X	X	X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X	X	X
Hispanistik		X	X	X	X	X
Indologie		X	X	X	X	X
Italianistik		X	X	X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X	X	X
Komparatistik		X	X	X	X	X
Koptologie		X	X	X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X	X	X
Kunstgeschichte		X	X	X	X	X

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Politikwissenschaft	Soziologie	Sportwissenschaft
Lateinische Philologie		X	X	X	X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit		X	X	X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik		X	X	X	X	X
Lusitanistik		X	X	X	X	X
Modern Indian Studies		X	X	X	X	X
Musikwissenschaft		X	X	X	X	X
Neuiranistik		X	X	X	X	X
Osteuropäische Geschichte		X	X	X	X	X
Philosophie		X	X	X	X	X
Politikwissenschaft		X	X		X	X
Rechtswissenschaften (37 C)		X	X	X	X	X
Religionswissenschaft		X	X	X	X	X
Romanische Philologie		X	X	X	X	X
Skandinavistik		X	X	X	X	X
Slavische Philologie		X	X	X	X	X
Soziologie		X	X	X		X
Sportwissenschaften		X	X	X	X	
Turkologie		X	X	X	X	X
Ur- und Frühgeschichte		X	X	X	X	X
Volkswirtschaftslehre		X	X	X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie		X			X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		X			X“	

3. Die Anlage 3 wird Anlage III und wie folgt geändert.

a. Im Obersatz wird das Verzeichnis der Anlagenteile wie folgt neu gefasst:

„Anlage III.1: Modulpaket Agrarwissenschaften

Anlage III.2: Modulpaket Geschlechterforschung

Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)

Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)“

b. Die Anlage 3.1 wird Anlage III.1.

c. Die Anlagen 3.2 und 3.3 werden aufgehoben.

d. Die Anlage 3.4 wird Anlage III.2 und wie folgt geändert:

Die Nummern 5. und 6. werden wie folgt neu gefasst:

„5. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen M.GeFo.1, M.GeFo.2, M.GeFo.3, M.GeFo.4, M.GeFo.5, M.GeFo.6, M.GeFo.7 und M.GeFo.8 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,

b) Hausarbeit wenigstens einmal,

c) Klausur wenigstens einmal.

6. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil der Prüfungsordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. 4) aufgeführt sind.“

e. Die Anlage 3.5 wird Anlage III.3 und wie folgt geändert:

In Nr. 2. wird die Angabe „60 C“ durch die Angabe „36 C“ ersetzt.

f. Die Anlage 3.6 wird Anlage III.4.

g. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ am 01.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Erziehungswissen-

schaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in einem der Bereiche Schulpädagogik oder Schul- und Unterrichtsforschung oder Weiterbildung im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten und Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten, oder
- b) Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in einem der Bereiche Schulpädagogik oder Schul- und Unterrichtsforschung im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, und Leistungen in Psychologie oder Fachdidaktik im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten sowie Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang

der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikultionsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt

nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivations Schreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied

der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen

Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Kenntnisse und Bereitschaft zu wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweisen
- b) Bisherige pädagogische Erfahrungen in den Handlungsfeldern Schule und Weiterbildung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung

für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1817), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die Entwicklung von pädagogischen Institutionen, Organisationen und Systemen, Probleme ihrer Planung, Steuerung und Entwicklung in ihrem gesellschaftlichen Kontext. ²Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren, aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive behandelt. ³Auf der Ebene pädagogischer Institutionen, Organisationen und Systemen finden

Qualitäts- und Entwicklungskonzepte als Möglichkeiten der zukunftsorientierten Ausrichtung und der Verbesserung pädagogischer Wirksamkeit besondere Berücksichtigung. ⁴Auf der Meso- und Mikroebene werden Probleme der Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Fragen der Professionalisierung behandelt.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. ³Der Studiengang wendet sich an Studierende mit dem Studien- und Berufsziel der Erziehungswissenschaftlerin bzw. des Erziehungswissenschaftlers, die in und für Institutionen des Bildungswesens Planungs- und Steuerungsfunktionen anstreben oder in der Forschung tätig werden wollen. ⁴Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die universitäre Forschung, (Praxis-) Forschung und Evaluation in außeruniversitären Einrichtungen, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Steuerung und Planung in außeruniversitären Einrichtungen, gesamtstaatliche, regionale und kommunale Planungsfunktionen, Stabs- und Leitungsstellen im Bildungswesen (insbesondere in Schule und Weiterbildung), Schlüsselpositionen in Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen im schulischen Bereich sowie in Weiterbildungseinrichtungen.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in erziehungs- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in den Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C oder

bb. Erziehungswissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(3) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium im Umfang von 78 C umfasst 8 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen. ⁵Sie lernen, Forschungseinrichtungen in ihrem jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen zu begreifen und zu analysieren. ⁶Schließlich vermittelt das Fachstudium vertiefende Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden.

(6) ¹Im Fachstudium im Umfang von 42 C, das 4 Module und ein Wahlpflichtmodul umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Steuerungs- und Entwicklungsprozessen innerhalb von Bildungseinrichtungen gelegt. ²Arrondiert wird dies durch die Vermittlung vertiefender Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden. ³Eine Spezialisierung kann in einem der beiden Wahlpflichtmodule vorgenommen werden, wo

Studierende entweder eine Forschungseinrichtung erkunden oder aber ihre empirische Forschungskompetenz erweitern können.

(7) Wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 42 C studiert, so ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.04 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. ³Ferner wird empfohlen, 3 C des Moduls M.Edu.1.3c „Lehren und Lernen“ (Teilmodul 3c: Didaktische Theorien und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen) zu studieren, um die allgemeindidaktischen Planungskompetenzen zu erweitern. ⁴Die verbleibenden Anrechnungspunkte können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) erworben werden.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C, davon 20 C im Fachstudium Erziehungswissenschaften, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 4 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2273) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2281) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Erziehungswissenschaften zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor

Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.01* Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.02* Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.03* Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.04* Praktikum (universitäre Forschungsprojekte, außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung) (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.ErzB.05* Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.06* Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.07* Masterforum (6 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13* Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

cc. Schlüsselkompetenzen

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.04 sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ zu erwerben. Daneben müssen weitere Module im Umfang von 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Erziehungswissenschaften im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.03* Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.05* Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.06* Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.07* Masterforum (6 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule aus folgendem Angebot im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.04* Praktikum (universitäre Forschungsprojekte, außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13* Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.04 können dabei Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C (ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs belegbar)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach der Erziehungswissenschaften im Umfang von mind. 60 C oder äquivalenter Leistungen.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.01* Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.02* Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.03* Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.05* Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 S)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 78 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.ErzB.01 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Pflicht) 12 C	M.ErzB.02 Empirische Bildungsforschung (Pflicht) 12 C	M.ErzB.03 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (6 C)	M.ErzB.Edc.1 Lehren und Lernen 4 C	
2. Σ 32 C			M.ErzB.04 Praktikum (Pflicht) 12 C		M.ErzB.04 [integrativ] 4 C	SQ.Sowi.18 EDV-Kurs 4 C
3. Σ 27 C	M.ErzB.05 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Pflicht) 6 C	M.ErzB.06 Forschungs- kompetenz erziehungswissen- schaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) (6 C)	Masterarbeit 30 C		
4. Σ 33 C	M.ErzB.07 Masterforum (Pflicht) 6 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- Kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.ErzB.01 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Pflicht) 12 C	M.ErzB.02 Empirische Bildungsforschung (Pflicht) 12 C	SK.FS.T-A1-1 Türkisch Grundstufe I - A1 6 C
2. Σ 12 C			
3. Σ 14 C	M.ErzB.05 Steuerung, Evaluation und Qualitäts- sicherung im Bildungs- wesen (Pflicht) 6 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 4 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte (Wahlpflicht) 4 C
4. Σ 16 C	M.ErzB.04 Praktikum 12 C		M.ErzB.04 [integrativ] 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 18 C	M.ErzB.03 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.ErzB.06 Forschungs- kompetenz erziehungswissen- schaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C	
6. Σ 10 C	M.ErzB.7 Masterforum (Pflicht) 6 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	
7. Σ 32 C	Masterarbeit 30 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
Σ 120 C	78 C		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (42 C)			Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ErzB.05 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Pflicht) 6 C			M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C	SK.FS.I-A1 Italienisch Grundstufe I - A1 6 C	
2. Σ 30 C	M.ErzB.03 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.ErzB.04 Praktikum (Pflicht) 12 C		M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 30 C	M.ErzB.06 Forschungs- kompetenz erziehungswissen- schaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C		Masterarbeit 30 C				SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
4. Σ 30 C	M.ErzB.07 Masterforum (Pflicht) 6 C						
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket Erziehungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ErzB.01 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Wahlpflicht) 12 C	M.ErzB.02 Empirische Bildungsforschung (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C		
3. Σ 12 C	M.ErzB.05 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Wahlpflicht) 6 C	M.ErzB.03 Organisations- und Schulentwicklung (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ am 03.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Ethnologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Ethnologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Ethnologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich Zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Ethnologie, Völkerkunde, Sozial- und/oder Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in qualitativen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten und Grundlagen in außereuropäischer regionaler Ethnologie im Umfang von wenigstens 7 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend

bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,

- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforder-

lichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund (einschließlich der BA-Arbeit) sowie
- b) außerhochschulische studienrelevante Ausbildung bzw. Erfahrungen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung

für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 789), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1817), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Ethnologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang im Fach Ethnologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Ethnologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Ziel ist die Vermittlung profunder Kenntnisse und ethnologischer Zugänge zu kulturellen, gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Vernetzungen in ihren lokalen Kontextualisierungen, wobei die Schwerpunktgebiete Asia-Pacific und Afrika den regionalen Rahmen bilden. ³Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Fragen. ⁴Das Profil des Studiengangs ist transdisziplinär insofern, als das Kernfach Ethnologie mit einem Modulpaket eines anderen Faches der Universität zu kombinieren ist.

(2) Vorrangige Ausbildungsziele des Master-Studiengangs sind Kompetenzen in:

- a. der Entwicklung und Anwendung forschungsrelevanter Perspektiven,
- b. Fragen der Bedeutung und der lokal-globalen Interaktionen kultureller Werte und ihrer Repräsentationen,
- c. Fragen des interkulturellen und transkulturellen Austauschs,
- d. der Konzeptionalisierung und Evaluierung von Projekten des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Ziel des Master-Studiengangs „Ethnologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Ethnologe oder Ethnologin insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a. in Forschung und Lehre an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- b. in Museen und anderen Einrichtungen für kulturellen Austausch,
- c. in der Entwicklungszusammenarbeit, Friedensarbeit und Friedensforschung,
- d. in der Kulturmediation in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, im Gesundheitswesen, im Tourismus u.a. Bereichen,
- e. in der Beratung und Evaluierung in interkulturellen Kontexten ,
- f. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(4) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten insbesondere in Fragen des Kulturkontakts und Kulturtransfers, des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen.

²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden ferner studienrelevante Auslandserfahrungen bzw. eine explorative Feldforschung oder Praktika in einem Gebiet der angewandten Ethnologie empfohlen, ebenso grundlegende Kenntnisse in einer außer-europäischen Sprache.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

Ethnologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Da ein Fachstudium Ethnologie nur in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) Das Fachstudium im Umfang von 52 C gliedert sich in 4 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

a. Theoretische Vertiefung: Hier werden aktuelle und wissenschaftsgeschichtliche Kultur- und Gesellschaftstheorien der Ethnologie diskutiert und kritisch miteinander verglichen.

b. Regionalkompetenz: Hier erfolgt die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen zu den Schwerpunktregionen Asia-Pacific und Afrika.

c. Systematische Vertiefung („Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“): Hier erfolgt die kritische Anwendung ethnologischer Theorien auf problemorientierte Fragestellungen

c.a. zu folgenden Themenbereichen: interkultureller und transkultureller Austausch; Ethnizität und Identität; soziale Beziehungen und Gender; Migration und transnationale Prozesse; Religion-Ökonomie-Politik; kulturelle Objekte und ihre Bedeutung für Repräsentationen und Kulturpolitiken; Mensch-Umwelt-Beziehungen; Konflikte und Katastrophen; Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit.

d. Methodische Vertiefung und Forschungsprojekt: Hier wird von den Studierenden die selbständige Ausarbeitung und Durchführung eines kleinen Forschungsprojektes verlangt, wobei eine Veranstaltung des Methodenzentrums der Sozialwissenschaften als Vorbereitung und Hilfestellung dient. Alternativ dazu soll es, je nach Verfügbarkeit, auch die Möglichkeit zu einer begleiteten Feldforschung unter der Leitung von Lehrpersonen des Instituts geben. In diesen Fällen dient ein facheigenes Modul (M.Eth.3) als Einführung und Grundlage.

(7) Ferner ist ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Ethnologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben, darunter das vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul M.Eth.201 „Organisation ethnologischer Forschung“ (4 C/2 SWS). ²Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.104 werden ferner Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. ³Hinsichtlich der verbleibenden 4 C wird empfohlen, die methodische Kompetenz (über Angebote des MZS) zu vertiefen. ⁴Im Übrigen wird verwiesen auf das Schlüsselkompetenzangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 76 C, davon 35 C aus dem Fachstudium Ethnologie, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Ethnologie“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C gliedert sich in 3 Bereiche: Theoretische Vertiefung, Regionalkompetenz und Systematische Vertiefung (s. § 4 Abs. 6 für eine kurze inhaltliche Charakterisierung). ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungs-

orientierte Theorieausbildung und Einblicke in Themenfelder und Fragestellungen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studienberater der Fakultät sowie die Beratung in Prüfungsangelegenheiten des Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums, insbesondere bei Studienbeginn zum Sommersemester
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des eigenen Forschungsprojekts (Modul M.Eth.104).

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2304) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2310) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Ethnologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungs-

kommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Ethnologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie

aa. Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)
- M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- M.Eth.104 Forschungsprojekt (10 C/1 SWS + 5 Wochen Projektarbeit)
- M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (12 C/4 SWS)
- M.Eth.106 Master-Kolloquium (4 C/1 SWS)

bb. Nehmen Studierende im Rahmen von M.Eth.104 an einem von lehrenden Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Ethnologie durchgeführten Lehrforschungsprojekt teil, wird das Modul M.MZS.4 ersetzt durch das folgende Modul:

- M.Eth.103 Grundlagen für Lehrforschungsprojekte (4 C/2 SWS)

b. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Schlüsselkompetenzen

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.104 sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ zu erwerben. Ferner müssen Module im Umfang von weiteren 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden, darunter folgendes vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul:

- M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (4 C/2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Ethnologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Ethnologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fach im Umfang von wenigstens 30 C.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)

M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)

M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (10 C/4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)

M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)

M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeit (4 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C- Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ethnologie“ (52 C)				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C	M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C		M.Soz.1a Soziologische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 33 C				M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	SQ.Sowi.2 Mentorenprogramm 4 C	
3. Σ 31C			M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C		M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C	M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C
4. Σ 29 C	Master-Arbeit 20 C			M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C			
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)				36 C	12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C- Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ethnologie“ (52 C)				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C			M.Soz.1a Soziologische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
2. Σ 33 C			M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C	M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 31 C			M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C		M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C	M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C
4. Σ 29 C	Master-Arbeit 20 C			M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C			
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)				36 C	12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaften im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester – **Teilzeitstudium**

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)			Politikwissenschaften (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C		M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 15 C					
3. Σ 12 C		M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C			
4. Σ 18 C		M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C		M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) 12 C	
5. Σ 15 C	M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C				
6. Σ 15 C				M.Pol.10 Institutionen und Akteure im politischen Prozess 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C
7. Σ 28 C		M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C	Master-Arbeit 20 C		
Σ 120 C	52 C			36 C	12 C

4. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaften im Umfang von 36 C – Studienbeginn – Sommersemester **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)		Politikwissenschaften (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 13 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12C	M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C	
2. Σ 17 C				M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C	M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C		M.Pol.07a Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 18 C		M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C			
5. Σ 15 C	M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C				M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C
6. Σ 15 C		Master-Arbeit 20 C			
7. Σ 30 C					
Σ 120 C	52 C		36 C	12 C	

5. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn - Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	
1. Σ 10 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologis- che Theorien (Wahlpflicht) 10 C	M.Eth.105a Forschungsfel- der, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 14 C			M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C		M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn - Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	
2. Σ 16 C		M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 11 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Wintersemester – Teilzeitstudium:

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropolo- gische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 6 C	M.Eth.102 Ethnologische Regional- kompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	5. Σ 9 C	M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C
6. Σ 5 C		
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Sommersemester – **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropolo- gische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 6 C	M.Eth.102 Ethnologische Regional- kompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	5. Σ 9 C	M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C
6. Σ 5 C		
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Euroculture“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Organisation; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) ¹An dem Master-Studiengang „Euroculture“ sind folgende Fakultäten beteiligt: Theologische Fakultät (Theologie), Philosophische Fakultät (Geschichte; Deutsche Philologie; Englische Philologie) und Sozialwissenschaftliche Fakultät (Politikwissenschaft). ²Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Euroculture“ ist ein interuniversitärer Studiengang, der am Erasmus Mundus Master Programm beteiligt ist. ²Die Georg-August-Universität Göttingen ist Mitglied im Euroculture Netzwerk. ³Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den beteiligten Partneruniversitäten ausgerichtet.
- (3) ¹Der Studiengang bereitet Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Praxisfeldern mit Wissenschaftskompetenz, zur Promotion sowie für Karrieren in universitären oder außeruniversitären Forschungsbereichen vor. ²Der Master-Studiengang „Euroculture“ qualifiziert für Tätigkeiten in folgenden Bereichen: europäische Institutionen und Nichtregierungsorganisationen; nationale und internationale Einrichtungen und Projekte; Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen; Medien, Journalismus, Verlagswesen und Bibliothekswesen; Parteien, Stiftungen und Verbände; Stadt- und Regionalplanung; kommunale und regionale Kultureinrichtungen; Kulturmanagement; Museums- und Ausstellungswesen; Tourismus; Ausländerinnen- und Migrantinnenberatung; Kirchen und kirchliche Einrichtungen; Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsabteilungen und Personalwesen international operierender Unternehmen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen Fähigkeiten der wissenschaftlichen Analyse und

der praktischen Anwendung im Bereich der europäischen Kulturforschung im Sinne der Schwerpunkte des Studiengangs erwerben. ⁴Der Master-Studiengang „Euroculture“ vermittelt Wissen über die Geschichte Europas und seiner Institutionen sowie über die europäische Kulturdebatte. ⁵Die Studierenden lernen, den Prozess der europäischen Integration kritisch zu reflektieren. ⁶Darüber hinaus werden in speziellen Eurocompetence-Modulen Qualifikationen vermittelt, die den Studierenden Berufsperspektiven in einem zunehmend auf Europa ausgerichteten Arbeitsmarkt eröffnen.

(4) ¹Das Anliegen des Studienprogramms „Euroculture“ ist dabei ein Dreifaches. ²Es handelt sich a) um ein politisches Projekt als eigenes, substantielles Element des europäischen Einigungsprozesses im Bildungswesen;
b) um ein Ausbildungsprojekt: die Vermittlung einer neuen, in die Zukunft weisenden Qualifikation für die teilnehmenden Studierenden, die sowohl deren Arbeitsmarktchancen verbessern als auch deren politische und gesellschaftliche Kompetenzen im Einigungsprozess steigern helfen soll;
c) um ein akademisches Projekt: in diesem Zusammenhang eine kritische Begleitung des europäischen Einigungsprozesses, die es ermöglicht, neue Entwicklungen mit einzubeziehen und im Rahmen des Curriculums kritisch zu hinterfragen.

§ 3 Akademischer Grad

Gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den Partneruniversitäten des internationalen Euroculture-Netzwerks wird der Abschluss „Master of Arts“ „Euroculture“ vergeben.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

Den Studierenden wird empfohlen, auch die Landessprache der von ihnen besuchten Partneruniversität zu erlernen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs „Euroculture“ beträgt drei Semester.

(2) ¹Das Studium umfasst 90 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Diese Credits werden an mindestens 2 der im Folgenden aufgezählten Partneruniversitäten des Euroculture-Netzwerkes erbracht:

- Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien)
- Georg-August-Universität Göttingen (Göttingen, Deutschland)
- Rijksuniversiteit Groningen (Groningen, Niederlande)
- Jagiellonian University Krakow (Krakau, Polen)
- Univerzita Palackého v Olomouci (Olomouc, Tschechische Republik)
- Uppsala Universitet (Uppsala, Schweden)

(3) Das Studienprogramm ist an allen Partneruniversitäten identisch und gliedert sich folgendermaßen:

- a. Einführungsmodule im Bereich „Core Fields of European Culture“ (25 C)
- b. Module „Eurocompetences I, II & III“ (30 C)
- c. Workshop „Intensive Programme“ (5 C)
- d. Abschließende Module im Bereich „Research“ (15 C) und die Masterarbeit (15 C)

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das 1. Semester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ²Hier absolvieren sie die Einführungsmodule (25 C) und das Modul „Eurocompetence I“ (5 C).

(6) ¹Das 2. Semester verbringen die Studierenden an einer der Partneruniversitäten und absolvieren hier die Module „Eurocompetence II“, Research-Seminar „Europe in the wider World I“ und das Modul „How to do Research?“ im Umfang von insgesamt (25 C). ²Des Weiteren findet zwischen dem 2. und dritten Semester der Intensivkurs/Workshop „Intensive Programme“ (5 C), orientiert an dem jeweiligen Jahresthema des Erasmus-Mundus-Programms statt. ³Dieser wird von einer der Partneruniversitäten des Euroculture-Netzwerks ausgerichtet und verbindet die Studierenden der teilnehmenden Universitäten.

(7) ¹Das 3. Semester dient der Schwerpunktsetzung und der Anfertigung der Master-Thesis. ²Es können die Studierenden zwischen 2 Schwerpunkten wählen:

- a. einem berufsfeldbezogenen Profil mit einem 10-12-wöchigen „Internship“ oder
- b. einem wissenschaftsorientierten Profil („Research Track“) und einem weiteren „Research-Seminar“ mit Kolloquium.

³Das 3. Semester wird entweder wieder in Göttingen oder an einer der Partneruniversitäten verbracht.

⁴Partneruniversitäten im Research Track des dritten Euroculture Semesters sind neben den in Absatz 2 genannten Universitäten auch:

- Universidad Nacional Autónoma de México (Mexiko Stadt, Mexiko),
- University of Pune (Pune, Indien),
- Indiana University-Purdue University (Indianapolis, USA),
- Osaka University (Osaka, Japan).

⁵Studierende, die Erasmus-Mundus-Stipendiaten sind oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das dritte Semester an der Heimatuniversität verbringen.

(8) Ein Teilzeitstudium ist im Master-Studiengang „Euroculture“ nicht möglich.

§ 6 Lehr- und Studienformen

(1) Hauptformen des Lehrens sind Seminare, Blockseminare, Kolloquien, Tutorien und ein Intensivkurs/Workshop „Intensive Programme“.

(2) ¹Zwischen dem zweiten und dritten Semester können die Studierenden ein 10–12-wöchiges betreutes Praktikum „Internship“ absolvieren. ²Im Anschluss an das Praktikum findet eine Nachbereitung statt, in deren Rahmen die Studierenden einen Praktikumsbericht verfassen.

§ 7 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 C aus Modulen des Studiengangs.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

a) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,

b) eine Erklärung darüber, dass an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule ein Masterabschluss unter Einbeziehung der vorgelegten oder inhaltlich gleichwertigen Masterarbeit erworben worden ist,

c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,

d) ggf. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Georg-August-Universität Göttingen sowie für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der ausländischen Partneruniversität, an der das zweite Semester verbracht worden ist. Deren Einverständnis ist schriftlich einzuholen und vorzulegen.

²Der Vorschlag nach Satz 1 Buchstabe c. sowie der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ³In diesem Fall bestimmt die Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einem festgelegten Zeitraum in der Lage ist, sich vertieft in ein fachspezifisches Thema einzuarbeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch und empirisch sachgemäß zu behandeln, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Durch die bestandene Masterarbeit werden 15 C erworben.

(3) ¹Das Thema ist aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu wählen und soll auf den Europäischen Kontext im 20. oder 21. Jahrhundert bezogen sein. ²Es ist vor der Meldung zur Prüfung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abzusprechen, die oder der als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorgeschlagen wird. ³Nach Vorschlag des Themas durch die Kandidatin oder den Kandidaten entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer über das zu stellende Thema. ⁴Das Vorschlagsrecht für das Thema begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Vor Ablehnung des vorgeschlagenen Themas ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören. ⁶Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden die Betreuenden und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁷Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁸Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, mit einer Betreuerin oder einem Betreuer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vereinbaren.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit zur Begutachtung weiter. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit

¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur endgültigen Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die APO zugewiesenen Aufgaben bilden die den Studiengang tragenden Fakultäten eine Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus

- a) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fächer (Theologie, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Geschichte, Politikwissenschaft), das jeweils vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird, dem es angehört;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird;
- c) einem studentischen Mitglied das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird.

²Für jedes Mitglied soll zugleich eine Stellvertretung bestellt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt vier Semester, die des studentischen Mitglieds ein Semester.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 12 Prüfungsorganisation

¹Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist die Prüfungskommission zuständig. ²Die Organisation der Prüfungen kann unbeschadet der Kompetenzen der Prüfungskommission und der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert werden. ³Dieses führt auch die Prüfungsakten.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Anrechnungspunkte aus den erforderlichen Modulen erworben und die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden. ²Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden wird.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Master-Studiengang an dieser oder der Partnerhochschule

- a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(3) Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde die gesamten Prüfungsleistungen mindestens 1,7 betragen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO.

²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. ³Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt.

§ 15 Studienfachberatung

(1) ¹Für die fachliche Studienberatung benennt der Studiengang „Euroculture“ eine Studienberaterin oder einen Studienberater. ²Für die allgemeine Studienberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung (ZSb) der Georg-August-Universität zur Verfügung. ³Außerdem bieten die beteiligten Fakultäten Studien- und Prüfungsberatungen an.

(2) ¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der beteiligten Fakultäten sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet. ²Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2008 S. 639), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 18/2008 S. 1168), sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 S. 655), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 18/2008 S. 1181), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

Master-Studiengang „Euroculture“

Es müssen Leistungen im Umfang von 90 C erbracht werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.11* „Construction of Europe“ (5 C)
- M.EuCu.12* „European Identity“ (5 C)
- M.EuCu.13* „Cultures in Europe“ (5 C)
- M.EuCu.14* Interdisziplinäres Kolloquium: „Intensive Programme-Paper (6 C)
- M.EuCu.16* „Eurocompetence I“ (5 C)
- M.EuCu.21* Intensivkurs/Workshop „Intensive-Programme“ (5 C)
- M.EuCu.22* „Eurocompetence II“ (10 C)
- M.EuCu.23* Research Seminar: „Europe in the wider World I“ (10 C)
- M.EuCu.24* Interdisziplinäres Kolloquium: „How to do Research?“ (5 C)

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 19 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen ein oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.31* Eurocompetence III „Internship“ (15 C)
- M.EuCu.32* Research-Seminar „Europe in the wider World II“ (10 C)
- M.EuCu.33* Interdisziplinäres Kolloquium „Master-Thesis-Writing“ (5 C)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Pol.05a (EuCu)* „Politische Theorie“ (4 C)
- B.Pol.10 (EuCu)* „Model United Nations“ (4 C)
- B.JudC.03 (EuCu)* „Grundlagen der Jüdischen Religion“ (4 C)
- B.TheoC.04 (EuCu)* „Die christlichen Kulturen des Orients“ (4 C)
- M.IntTheol.01c (EuCu)* „Intercultural Hermeneutics“ (4 C)
- M.Gesch.5b (EuCu)* „Westeuropa“ (4 C)
- M.Gesch.6b (EuCu)* „Osteuropa“ (4 C)
- M.Gesch.7b (EuCu)* „Außereuropa“ (4 C)
- M.Ger.01 (EuCu)* „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (4 C)
- M.Ger.05 (EuCu)* „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (4 C)
- M.IKG.060 (EuCu)* „Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft“ (4 C)

M.IKG.090 (EuCu)

„Interkulturelle Studien (Sprache, Literatur, Kultur“ (4 C)

B.EP.21 (EuCu)

„Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums“ (4 C)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 15 C erworben.

Anlage II Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können in Modulen dieses Studiengangs folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- **Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text.
- **Protokoll:** Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest.
- **Essay:** Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden.
- **Moderation:** Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- **Referat:** Ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird (20-30 Min.), seine schriftliche Ausarbeitung.
- **Hausarbeit:** eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit.
- **Intensive Programme-Paper Proposal:** kurze Zusammenfassung der Fragestellung und Methode des Intensive Programme-Papers und möglicher Weiterentwicklung für eine Masterarbeit.
- **Intensive Programme - Paper:** eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit mit Bezug auf das Jahresthema.
- **Master Thesis Portfolio:** ausgearbeitete Zusammenfassung der Fragestellung, Methode, Gliederung und Literaturliste der Masterarbeit.
- **Eurocompetence Projekt-Bericht:** Beschreibung der Arbeitsergebnisse.
- **Praktikumsabschlussbericht:** Beschreibung der Arbeitsaufgaben und Evaluation der Arbeitserfahrung.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studium mit dem Schwerpunkt „Eurocompetence III/ Internship“ (Praktikum)

MA-Studiengang „Euroculture“				
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ 5 C	M.EuCu.12 „European Identity“ 5 C	M.EuCu.13 „Cultures in Europe“ 5 C	M.EuCu.14 Interdisziplinäres Kolloquium „Intensive Programme-Paper“ 6 C
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ 4 C	M.EuCu.16 Eurocompetence-Modul I 5 C		
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ zum Jahresthema 5 C, 10 Tage	M.EuCu.22 Eurocompetence II 10 C	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider World I“ 10 C	M.EuCu.24 Interdisziplinäres Kolloquium „How to do Research“ 5 C
3. Sem. 30 C	M.EuCu.31 Eurocompetence III „Internship“ 10-12-wöchiges Praktikum und Praktikumsbericht 15 C	Masterarbeit 15 C		

b. Studium mit dem Schwerpunkt „Research“

MA-Studiengang „Euroculture“				
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ 5 C	M.EuCu.12 „European Identity“ 5 C	M.EuCu.13 „Cultures in Europe“ 5 C	M.EuCu.14 Interdisziplinäres Kolloquium „Intensive Programme-Paper“ 6 C
	B.Pol.5a (EuCu) Politische Theorie 4 C	M.EuCu.16 Eurocompetence-Modul I 5 C		
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ zum Jahresthema 5 C, 10 Tage	M.EuCu.22 Eurocompetence II 10 C	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider World I“ 10 C	M.EuCu.24 Interdisziplinäres Kolloquium „How to do Research“ 5 C
3. Sem. 30 C	M.EuCu.32 Research Seminar „Europe in the wider world II“ 10 C	M.EuCu.33 Interdisziplinäres Kolloquium „Master-Thesis Writing“ 5 C	Masterarbeit 15 C	

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ am 05.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Politikwissenschaft“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Politikwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amts-

zeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Politikwissenschaft,
- c) außeruniversitäre studienrelevante Erfahrungen bzw. Ausbildungen

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Er-

gebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 798), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1817), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs Politikwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Politikwissenschaft ist eine Sozialwissenschaft, die sich mit dem Zusammenleben der Menschen als Bürger beschäftigt. ²Sie untersucht das soziale Handeln, mit dem kollektiv verbindliche Entscheidungen getroffen werden, mit Blick auf Institutionen, Prozesse und Ergebnisse. ³Dabei hat sich ihr Gegenstandsbereich über die staatlichen Institutionen weit ausgedehnt und bezieht viele weitere Formen von Entscheidungsfindung mit ein. ⁴Politikwissenschaft analysiert beispielsweise Probleme modernen Regierens („Governance“), untersucht die Folgen von Globalisierung auf nationale Demokratien und widmet sich dem Einfluss kultureller Faktoren auf politisches und wirtschaftliches Handeln.

(2) Ziel des Master-Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Politikwissenschaftlerin oder Politikwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen:

- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung und Erwachsenenbildung;
- Politik, Verwaltung und Verbände;
- NGOs und interkultureller Transfer;
- Beratungsagenturen sowie Markt- und Meinungsforschung;
- Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in Grundlagen der Statistik für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

aa. Politikwissenschaft im Umfang von 88 C oder

bb. Politikwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b) auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c) auf die Masterarbeit 20 C.

²Soweit ein Studium von Politikwissenschaft in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 88 C umfasst vier von fünf einführenden Modulen und zwei von fünf vertiefenden Modulen. ²Im ersten Teil des Studiums sichern einführende Module eine problemorientierte Grundlage in der politischen Theorien und Ideengeschichte (M.Pol.01), in der vergleichenden Politikwissenschaft und der politischen Ökonomie (M.Pol.02), in der Analyse des europäischen Mehrebenensystems (M.Pol.03) und in der Regierungslehre (M.Pol.400, 401). ³Im zweiten Teil des Studiums arbeiten die Studierenden wahlweise in zwei von fünf vertiefenden Modulen. ⁴Hier lernen sie, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. ⁵In den einzelnen Modulen arbeiten sie mit anderen Studierenden mit ähnlichen Forschungsinteressen in den Bereichen der politischen Theorie (M.Pol. 05), Governance im modernen Staat (M. Pol. 06), der Parteien- und Kulturforschung (M.Pol.07), den Internationale Beziehungen (M.Pol.09) und/oder den Institutionen und Akteuren im politischen Prozess (M.Pol.10). ⁶Die Teilnahme an einem vertiefenden Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweils inhaltlich zugeordneten einführenden Moduls voraus. ⁷Dieses Curriculum wird durch Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden sowie den Schlüsselkompetenzen ergänzt.

(7) ¹Wird das Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 52 C studiert, so wählen die Studierenden nur Teile aus dem Masterangebot. ²Sie müssen drei der fünf einführenden Module und eines der fünf vertiefenden Module nach Wahl belegen. ³Die Teilnahme am vertiefenden Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des inhaltlich zugeordneten einführenden Moduls voraus. ⁴Ergänzt wird dieses Studienprogramm um eine reduzierte Methodenausbildung.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.05, M.Pol.07, M.Pol.09 und M.Pol.10 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. ³Wenn das Modul M.Pol.06 belegt wird, wird zusätzlich die Absolvierung des Moduls M.Pol.08 „Forschungskolloquium“ (4 C/2 SWS) dringend empfohlen. ⁴Ferner können 8 C aus dem Modul B.Pol.10 „Model United Nations“ (8 C/3 SWS) erworben werden. ⁵Im Übrigen wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(9) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Politikwissenschaft“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 52 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang 52 C, davon 36 C im Fachstudium Politikwissenschaft bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Politikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) Für das Modulpaket im Umfang von 36 C sind zwei der vier einführenden Modulen zu wählen sowie ein vertiefendes Modul, das zu einem der zwei belegten einführenden Modulen inhaltlich zugeordnet ist.

(3) ¹Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2338) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2348) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Politikwissenschaft zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 88 C

aa. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.01* Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)
- M.Pol.02* Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.03* Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.400* Regieren in der Bundesrepublik Deutschland: Theorien und Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.401* Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.05* Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.07* Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)
- M.Pol.09* Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.10* Institutionen und Akteure im politischen Prozess (12 C/4 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.05a* Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.06* Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.07a* Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)
- M.Pol.09a* Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.10a* Institutionen und Akteure im politischen Prozess (12 C/4 SWS)

dd. Ferner müssen zwei, drei oder vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)

- M.MZS.12* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden
(6 C/3 SWS)
- M.MZS.13* Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.16* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)
- M.MZS.27* Lehrforschung (8 C/4 SWS)

ee. Schlüsselkompetenzen

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5, M.Pol.7, M.Pol.9 oder M.Pol.10 werden einmalig Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Ferner müssen Module im Umfang von 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Begleitend zum Modul M.Pol.6 kann dabei auch das Modul M.Pol.8 absolviert werden:

- M.Pol.08* Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

ff. Master-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 52 C

aa. Wahlpflichtmodule

i. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.01* Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte
(12 C/4 SWS)
- M.Pol.02* Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.03* Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.400* Regieren in der Bundesrepublik Deutschland: Theorien und Ergebnisse
(12 C/4 SWS)
- M.Pol.401* Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.05* Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.06* Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.07* Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)
- M.Pol.09* Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.10* Institutionen und Akteure im politischen Prozess (12 C/4 SWS)

iii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden
(4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

bb. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Schlüsselkompetenzen

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5, M.Pol.7, M.Pol.9 oder M.Pol.10 werden einmalig Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Ferner müssen Module im Umfang von 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Begleitend zum Modul M.Pol.6 kann dabei auch das Modul M.Pol.8 absolviert werden:

- M.Pol.08* Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

dd. Master-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Politikwissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von mind. 36 C.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.01* Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)
- M.Pol.02* Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.03* Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.400* Regieren in der Bundesrepublik Deutschland: Theorien und Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.401* Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

bb. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.05a* Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.06* Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.07a* Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)
- M.Pol.09a* Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.10a* Institutionen und Akteure im politischen Prozess (12 C/4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C - Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland: Theorien und Ergebnisse 12 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C	B.Pol.10 Model United Nations 8 C	
2. Σ 30 C				M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns 12 C		
3. Σ 28 C	M.Pol.05 Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.06a Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M.MZS.16 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (Wahlpflicht) 6 C	M.Pol.05 [Integrativ] 4 C	
4. Σ 32 C			Master-Arbeit 20 C			
Σ 120 C	88 C + 20 C				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	M.Pol.03 Europäisches Mehrebenen- system 12 C	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C	M.MZS.12 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32 C				M.Pol.5 Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		B.Pol.10 Model United Nations 8 C	
3. Σ 28 C	M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns 12 C	M.Pol.10a „Institutionen und Akteure im politischen Prozess“ (Wahlpflicht) 12 C				M.Pol.05 [Integrativ] 4 C	
4. Σ 30 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C		Master-Arbeit 20 C				
Σ 120 C	88 C + 20 C					12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

(das Semester der Abschlussarbeit wird in Vollzeit studiert)

Sem · Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C
2. Σ 14 C			SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
3. Σ 12 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M.Pol.03 Europäisches Mehrebenen-system 12 C	
4. Σ 18 C	M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns 12 C		

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 16 C	M.Pol.09 Internationale Beziehungen (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.09 [integrativ] 4 C
6. Σ 12 C			
7. Σ 32 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.16 Planung und Durchführung emp. Arbeiten (Wahlpflicht) 6 C	SK.Meth.6a Rhetorik 3 C
			SQ.Sowi.10 Mitgliedschaft in der stud. Selbstverwaltung 3 C
Σ 120 C	88 C + 20 C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium –

Studienbeginn Sommersemester

(das Semester der Abschlussarbeit wird in Vollzeit studiert)

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
2. Σ 16 C			M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 18 C	M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (Pflicht) 12 C	M.Pol.03 Europäisches Mehrebenensystem 12 C	
4. Σ 12 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) (6 C)		

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 14 C	M.MZS.15 Qualitative Erhebungsmethoden 6 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
6. Σ 16 C			M.Pol.05 [integrativ] 4 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.Pol.05 Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) 12 C	SQ.Sowi.2 Mentorensystem 4 C
Σ 120 C	88 C + 20 C		12 C

5. Fachstudium „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (52 C)				Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	M.Pol.03 Europäisches Mehrebenensystem 12 C		M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C					M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C			M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C	M.Soz.3 Arbeit und Wissensgesellschaft (Wahlpflicht) 12 C		B.Pol.10 Model United Nations 8 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 20 C					M.Pol.08 Forschungskolloquium 4 C
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C

6. Fachstudium „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (52 C)				Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft 12 C	M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns 12 C		M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 30 C						M.Soz.3 Arbeit und Wissensgesellschaft (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C			M.MZS.2 Standardisierte sozialw. Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C		M.Pol.08 Forschungskolloquium 4 C	SQ.Sowi.2 Mentorensystem 4 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 20 C						SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C	

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen - Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C		
3. Σ 6 C	M.Pol.05a Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen - Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C		
3. Σ 6 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“ am 03.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Soziologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Soziologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semes-

tern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Soziologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Soziologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Soziologischer Theorie im Umfang von wenigstens 9 Anrechnungspunkten und Grundlagen in der Sozialstrukturanalyse im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten sowie Grundlagen in empirischen Forschungsmethoden/Statistik im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens X Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete/ die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amts-

zeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenen Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Soziologie und
- c) studienrelevante außeruniversitär erworbene Kompetenzen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 806), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1817), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Soziologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Soziologie“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Soziologie sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, eigenständige soziologische Fragestellungen formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse analysieren und dadurch soziale Probleme verstehen zu können. ³Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

(2) Die im Master-Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren für die Tätigkeit als Soziologe bzw. Soziologin in Wissenschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen:

- a. an Universitäten in Lehre und Forschung,
- b. in der Markt- und Meinungsforschung,
- c. in Medien und Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit,
- d. in Verwaltungen,
- e. in Bereichen des Wissensmanagements,

- f. in internationalen Organisationen,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(3) ¹Der Master-Studiengang im Fach Soziologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Soziologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet.

²Das Lehrprogramm zeichnet sich inhaltlich dadurch aus, dass der Vergleich und vergleichende Methoden in den Mittelpunkt von Forschung und Lehre gestellt werden. ³Um die Forschungsorientierung zu garantieren, wird zudem besonderes Gewicht auf die enge Verknüpfung von Theorie und Empirie gelegt. ⁴Konkret heißt dies, dass in der Theorieausbildung im Master-Studiengang überwiegend Ansätze gelehrt werden, die der komparativen Forschungsausrichtung des Instituts für Soziologie entsprechen und thematisch anschlussfähig sind an die drei nach Forschungspunkten gegliederten Abteilungen des Instituts für Soziologie, die Abteilung I: „Arbeit, Wissen und Sozialstruktur“, Abteilung II: „Politische Soziologie und Sozialpolitik“ und Abteilung III: „Kultursoziologie“.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie der sichere Umgang mit der englischen und einer weiteren Fremdsprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

aa. Soziologie im Umfang von 88 C,

bb. Soziologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Soweit ein Studium von Soziologie in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 88 C will den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in der Soziologie in ihrer vollen Breite bieten. ²Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Themenbereichen (Arbeit, Wissen und Sozialstruktur; Politische Soziologie und Sozialpolitik; Kulturosoziologie), um die herum die drei Abteilungen des Instituts gruppiert sind. ³Hinzu kommt, dass den Studierenden auch vertiefende Einblicke in die Sozialstruktur moderner Gesellschaften in komparativer Perspektive geboten werden.

(7) ¹Im Fachstudium im Umfang von 52 C wählen die Studierenden nur Teile des Masterangebots. ²Zwar ist die Theorieausbildung gegenüber dem 88-C-Fachstudium unverändert; doch die Studierenden können sich inhaltlich stärker beschränken. ³Mit dem (reduzierten) Methodenprogramm wird gewährleistet, dass den Studierenden der Einstieg in die Forschungszusammenhänge gelingt, auf die sie sich spezialisiert haben.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. ³Ferner wird empfohlen Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu nutzen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Soziologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C bestanden sein,

b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C im Fachstudium Soziologie bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und zudem Einblicke in zwei thematische Felder der Soziologie, auf die hin sich das Institut für Soziologie spezialisiert hat.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2375) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2383) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Soziologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten,

-beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Soziologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 88 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Soz.1* Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)
- M.Soz.2* Methoden des Vergleichs (8 C/ 2 SWS)
- M.Soz.6* Sozialstruktur moderner Gesellschaften (10 C/2 SWS)
- M.Soz.7* Masterforum (4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Soz.3* Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS)
- M.Soz.4* Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS)
- M.Soz.5* Kultursociologie (12 C/3 SWS)
- M.Soz.3a* Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft zur Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.Soz.4a* Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.Soz.5a* Kultursociologie zur Vertiefung (12 C/3 SWS)

ii. Ferner müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13* Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.16* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)
- M.MZS.27* Lehrforschung (8 C/4 SWS)

cc. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Soziologie im Umfang von 52 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Soz.1* Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)
- M.Soz.2* Methoden des Vergleichs (8 C/2 SWS)
- M.Soz.7* Masterforum (4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Soz.3* Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder
- M.Soz.4* Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder
- M.Soz.5* Kultursociologie (12 C/3 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1* Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2* Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3* Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4* Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5* Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6* Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Soziologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mind. 40 C.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz. 1a Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)

bb. Ferner müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.5 Kultursociologie (12 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C - Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Marksoziologi- sche Theorien (Pflicht) 12 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C		M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.1 [integrativ] 4 C	
2. Σ 30 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht)12 C		M.MZS.12 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
3. Σ 30 C		M.Soz.4a Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C		SQ.Sowi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C	
Σ 120 C	88 C + (20 C)				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 88 C - Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Markosozio- logische Theorien (Pflicht) 12 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			M.Soz.1 [integrativ] 4 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
2. Σ 30 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.Soz.6. Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.Soz.3 Soziologie der Ar- beit und Wissens- gesellschaft (Wahlpflicht) 12 C.	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C		M.MZS.12 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C		SQ.Sowi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C	
Σ 120 C	88 C				12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium –
Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C
2. Σ 14 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
3. Σ 14 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	
4. Σ 16 C	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft (Seminar 1) (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.2 Studentisches Mentorenprogramm 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 16 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft (Seminar 2) (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 14 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C
Σ 120 C	88 C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium –
Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C
2. Σ 14 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
4. Σ 12 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft Seminar 1 (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.2 Studentisches Mentorenprogramm 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 18 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft Seminar 2 (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 12 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C		SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmet- hoden (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C
Σ 120 C	88 C		12 C

5. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (52 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Makro- soziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.GeFo.1 Theorien der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C	
2. Σ 30 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	M.Soz..4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			M.GeFo.2 Methoden der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 30 C	M.Soz..5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C			M.GeFo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C			SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

6. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn
Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (52 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Makro- soziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte (Wahlpflicht) 4 C	M.GeFo.1 Theorien der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C	
2. Σ 30 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissens- gesellschaft (Pflicht) 12 C		M.Gefo.2 Methoden der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C			
3. Σ 30 C	M.Soz..5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C			M.Gefo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C			SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.1a Makrosozio- logische Theorien (Wahlpflicht) (12 C)	
2. Σ 12 C		M.Soz..4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissens- gesellschaft (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.1a Makrosozio- logische Theorien (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 12 C		M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Soz..4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ am 04.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten
Prävention und Rehabilitation“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Sportwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Sportwissenschaft oder der Physiotherapie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten. Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der

Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikultionsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht

vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges

c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;

d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält. Des Weiteren ist besonders darauf einzugehen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein stärkeres Interesse am Schwerpunkt Prävention oder an der Rehabilitation hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein.

⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung

ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund (einschließlich der BA-Arbeit) sowie
- b) Kenntnisse und Bereitschaft zu wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweisen
- c) bisherige pädagogische Erfahrungen
- d) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Sportwissenschaft

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonde-

ren Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.
³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 815), zuletzt

geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1817), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Institutionen, Organisationen und Systemen, Steuerung und Entwicklung im Kontext von Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport. ²Auf sportwissenschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die sich aus den Prozessen des demografischen Wandels und der zunehmenden Bewegungsarmut ergeben, behandelt. ³Die Einflussfaktoren der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung sowie gesellschaftliche und individuelle Einflussfaktoren werden im Zusammenhang von körperlich-sportlicher Aktivität in unterschiedlichen Lebensaltern behandelt.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in

die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. ³Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen im Bereich präventiver und rehabilitativer Sport- und Bewegungsmaßnahmen sowie der universitären Forschung.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen.

²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 88 C:
 - aa. Sportwissenschaft im Umfang von 88 C oder
 - bb. Sportwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Soweit ein Studium von Sportwissenschaft in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 88 C umfasst 7 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik, der Trainingswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft kennen und reflektieren deren Bedeutung für Prävention und Rehabilitation. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Test- und Messmethoden sowie in die funktionalen Möglichkeiten einzelner Sportarten. ⁵Sie lernen, verantwortlich Übungsgruppen in Prävention und Rehabilitation anzuleiten und deren Ergebnisse fortwährend evidenzbasiert zu evaluieren.

(7) ¹Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Im Fachstudium im Umfang von 88 C kann einer der Studienschwerpunkte „Prävention“ oder „Rehabilitation“ absolviert werden.

(8) ¹Im Fachstudium im Umfang von 52 C, das 6 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Prävention oder Rehabilitation gelegt. ²Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik und der Trainingswissenschaft kennen und reflektieren deren Bedeutung für Prävention und Rehabilitation.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Angebot des Masters of Education aus dem Bereich Sport zu wählen:

M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)

M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“
(6 C / 4 SWS)

M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS).

³Darüber hinaus werden folgende Module aus dem Wahlfachangebot des Klinischen Studienabschnitts der Humanmedizin empfohlen:

032 Grundlagen der Sportmedizin – Ringvorlesung - Teil 1 (4 C / 2 SWS)

124 Grundlagen der Sportmedizin – Ringvorlesung - Teil 2 (4 C / 2 SWS)

⁴Die verbleibenden Anrechnungspunkte können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Schlüsselkompetenzangebot der Universität erworben werden.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Sportwissenschaften“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C, darunter 40 C im Fachstudium Sportwissenschaft, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1)¹ Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Sportwissenschaften als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 6 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik und der Trainingswissenschaft kennen.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2407) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2419) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Sportwissenschaften zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Sportwissenschaft im Umfang von 88 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Spo.01</i>	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C / 4 SWS)
<i>M.Spo.02</i>	Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C / 6 SWS)
<i>M.Spo.03</i>	Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer und trainings-/ bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C / 4 SWS)
<i>M.Spo.04</i>	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
<i>M.Spo.05</i>	Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
<i>M.Spo.06</i>	Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Präventi- on oder Rehabilitation (9 C / 1 SWS)
<i>M.Spo.14</i>	Sportverletzungen (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Spo.07</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.08</i>	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.09</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“(10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.10</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.11</i>	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.12</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

ii. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von bis zu 10 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.WIWI-Exp.0001</i>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 C / 4 SWS)
<i>M.Spo.15</i>	Betriebswirtschaftliche Kompetenzen in der beruflichen Praxis des Fachs Sport (6 C / 2 SWS)
<i>M.Spo.16</i>	Sportwissenschaftliche Methoden (6 C/4 SWS)
<i>M.Spo.13</i>	Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)
<i>M.MZS.1</i>	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
<i>M.MZS.2</i>	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
<i>M.MZS.3</i>	Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
<i>M.MZS.4</i>	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
<i>M.MZS.5</i>	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
<i>M.MZS.11</i>	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
<i>M.MZS.12</i>	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
<i>M.MZS.13</i>	Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
<i>M.MZS.14</i>	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
<i>M.MZS.15</i>	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

iii .Studienschwerpunkt Rehabilitation

Es kann ein Studienschwerpunkt „Rehabilitation“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Spo.07</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.08</i>	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.09</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)

iv. Studienschwerpunkt Prävention

Es kann ein Studienschwerpunkt „Prävention“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Spo.10</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.11</i>	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)
<i>M.Spo.12</i>	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

cc. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)
- M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS)

Darüber hinaus werden folgende Module aus dem Wahlfachangebot des Klinischen Studienabschnitts der Humanmedizin empfohlen:

- 032 Grundlagen der Sportmedizin – Ringvorlesung - Teil 1 (4 C / 2 SWS)
- 124 Grundlagen der Sportmedizin – Ringvorlesung - Teil 2 (4 C / 2 SWS)

dd. Master-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Sportwissenschaften im Umfang von 52 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C/4 SWS)
- M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C/6 SWS)
- M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C/4 SWS)
- M.Spo.04 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation (9 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.07 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.08 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.09 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.10 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)

- M.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“
(10 C/4 SWS)
- M.Spo.12 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in
der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)
- M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS)

ee. Master-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Sportwissenschaften“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Sportwissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach Sportwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C oder äquivalenter Leistungen.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation
(6 C/4 SWS)
- M.Spo.02a Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive
(6 C/4 SWS)
- M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und
trainings/-bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.04 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention
(6 C / 4 SWS)
- M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote
(6 C / 4 SWS)
- M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/didaktischer Perspektive u. trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.14 Sportverletzungen 6 C	M.Spo.04 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C	
2. Σ 32 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C		M.Spo.15 Betriebswirtschaftliche Kompetenzen in der beruflichen Praxis des Fachs Sport 6 C	SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
3. Σ 30 C	M.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“ 10 C	M.Spo.09 „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)“ 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C		M.Spo.MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C	
4. Σ 30 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventives Training“ 10 C	Masterarbeit 20 C				
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)					12 C

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C			M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Re- habilitation 6 C	M.Spo. MEd.400 (Schul-) Sport im Kontext von Erzie- hung und Gesellschaft 6 C	SQ.Sowi.4 Ehren- amtliche Tätigkeit 6 C	
2. Σ 31 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädago- gisch/didaktischer Perspektive u. trainings/bewegungs- wissenschaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Be- wegung in Prä- vention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.14 Sport verletzungen 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.04 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C			
3. Σ 29 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventi- ves Training“ 10 C	M.MZS.2 Standardisierte Forschungsmetho- den 4 C			M.Spo.08 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ 10 C			
4. Σ 30 C	B.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizini- sches Forschungsprojekt „Prävention“ 10 C	Masterarbeit 20 C						
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)					12 C		

3. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und Trainings/-bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C
2. Σ 14 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		SQ. Sowi.10 Studentische Selbstverwaltung 3 C
3. Σ 15 C	M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C	M.Spo.14 Sportverletzungen 6 C	SQ.Sowi.38 EDV-Kurs 3 C
4. Σ 15 C	M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C	B.WIWI-Exp.0001 Einführung in die BWL 6 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 16 C	M.Spo.07 Forschungsprojekt "Trainingstherapie" 10 C		M.Spo.MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C
6. Σ 14 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventives Training“ 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C	
7. Σ 30 C	B.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“ 10 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	88 C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	
1. Σ12 C	M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation 6 C		M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C	
2. Σ18 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.03 P. und R. aus sportpäd./didaktischer Perspektive und Trainings- und Bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C	SQ. Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
3. Σ15 C				SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
4. Σ15 C	M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C		M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ14 C	M.Spo.08 Forschungsprojekt "Rehabilitation" 10 C	M.MZS.2 Standardisierte Forschungsmethoden 4 C	
6. Σ 16 C	B.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“ 10 C	M.Spo.14 Sportverletzungen 6 C	
7. Σ 30 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventives Training“ 10 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	88 C		12 C

5. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (52 C)			Modulpaket Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C		M.Soz.1a Makrosoziologisch e Theorien (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit (Wahlpflicht) 12 C	SQ.Sowi.37 EDV-Kurs 3 C	
2. Σ 29 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewe- gungsangebote 6 C		M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Block- praktikum in Ein- richtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C				SQ. Sowi.10 Studentische Selbstverwaltung 3 C
3. Σ 30 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/ didaktischer Per- spektive und Trainings/-bewe- gungswissenschaft licher Perspektive 6 C	M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheits- orientierten Angebote/ Prävention 6 C			M.Soz.6 Politische Soziologie 12 C	M.Spo.MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erzie- hung und Gesell- schaft 6 C	
4. Σ 30 C	M.Spo.08 Sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ 10 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

6. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (52 C)			Modulpaket Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Spo.06 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.38 EDV-Kurs 3 C	
2. Σ 31 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und Trainings/-bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.02 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit (Wahlpflicht) 12 C		M.Spo.MEd.500 (Schul-)Sport im Kontext von Sport und Training 6 C	
3. Σ 30 C		M.Spo.08 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ 10 C		M.Soz.6 Politische Soziologie (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 29 C	M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention 6 C	Masterarbeit 20 C				SQ. Sowi.10 Studentische Selbstverwaltung 3 C	
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket Sportwissenschaft (36 C)		
	Modul	Modul	
1. Σ 9 C	M.Spo.01 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.02a Prävention und Reha- bilitation aus sportmedizi- nischer Perspektive 6 C	
2. Σ 15 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis reha- bitativer Sport- und Bewe- gungsangebote 6 C		M.Spo.13 Beobach- tungs- und Mess- methoden in Prävention und Reha- bilitation 6 C
3. Σ 12 C	M.Spo.03 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/- didaktischer Perspektive und Trainings-/bewegungs- wissenschaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket Sportwissenschaft (36 C)			
	Modul		Modul	
1. Σ 9 C	M.Spo.05 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		M.Spo.02a Prävention und Reha- bilitation aus sportmedizi- nischer Perspektive 6 C	
2. Σ 21 C	M.Spo.03 Prävention und Reha- bilita- tion aus sportpäda- gogischer und Trainings- wissen- schaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.01 Interdiszipli- näre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Reha- bilitation 6 C		M.Spo.04 Theorie u. Praxis der gesundheits orientierten Angebote/ Prävention 6 C
3. Σ 6 C	M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Präven- tion und Rehabilitation 6 C			
4. Σ 0 C				
Σ 36 C				